



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

**Planfeststellungsbeschluss**

**zum**

**Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse**

**Träger des Vorhabens:**

**Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer**

**Hamburg, den 19. Mai 2010**

Az.: 60.07-970/292

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b><u>ENTSCHEIDUNG</u></b>	<b>4</b>
1.1	TENOR	4
1.2	PLANUNTERLAGEN	4
1.2.1	FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	4
1.2.2	NACHRICHTLICH BEIGEFÜGTE PLANUNTERLAGEN	6
1.3	GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	6
1.4	NEBENBESTIMMUNGEN	7
1.4.1	VEREINBARUNGEN UND ZUSAGEN	7
1.4.2	BEWEISSICHERUNG	7
1.4.3	UMGANG MIT ABBRUCH- UND AUSHUBMATERIAL	7
1.4.4	GEWÄSSERSCHUTZ	8
1.4.5	BAUM- UND GEHÖLZSCHUTZ	8
1.4.6	BAUSTELLENABSICHERUNG	8
1.4.7	VERKEHRLICHE BELANGE	8
1.4.7.1	Baubedingte Verkehrsbehinderungen	8
1.4.7.2	Baubedingte Verschmutzungen	9
1.4.8	INANSPRUCHNAHME VON FLÄCHEN UND ANSCHLIEßENDE WIEDERHERRICHTUNG	9
1.4.9	BAU UND BETRIEB VON ABWASSERANLAGEN	9
1.4.10	NATURSCHUTZRECHTLICHE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	10
1.4.10.1	Abnahme	10
1.4.10.2	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	11
1.4.10.3	Berichtspflicht	11
1.4.11	BAUZEITLICHE LÄRM-, GERUCHS-, STAUB- UND ERSCHÜTTERUNGSMISSIONEN	11
1.4.12	BAUAUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	12
1.4.13	KAMPFMITTEL	12
<b>2</b>	<b><u>BEGRÜNDUNG</u></b>	<b>12</b>
2.1	VORHABENSANLASS	12
2.2	ALTERNATIVEN- UND VARIANTENPRÜFUNG	13
2.3	VERFAHRENSGANG	14
2.4	ENTSCHEIDUNG ÜBER STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	15
2.4.1	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND ANDEREN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	15
2.4.1.1	Behörde für Inneres	15
2.4.1.1.1	Zentrale Straßenverkehrsbehörde, Stellungnahme VD 52	15
2.4.1.1.2	Wasserschutzpolizeikommissariat, Stellungnahme WSPK 220	16

2.4.1.2	Finanzbehörde/Immobilienmanagement, Planungsbeteiligung und Stadterneuerung, Stellungnahme 423/12	16
2.4.1.3	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	17
2.4.1.3.1	Amt für Immissionsschutz und Betriebe/Grundstücksentwässerung, Stellungnahme IB 3136	17
2.4.1.3.2	Amt für Natur- und Ressourcenschutz/Naturschutz, Stellungnahme NR 321	19
2.4.1.4	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit u. Verbraucherschutz	25
2.4.1.4.1	Amt für Arbeitsschutz/Arbeitnehmerschutz, Stellungnahme G 23	25
2.4.1.4.2	Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz/Gesundheit und Umwelt, Stellungnahme G 253	25
2.4.1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	26
2.4.1.5.1	Management des öffentlichen Raumes/Tiefbau, Hoheitliche Aufgaben Stellungnahme N/MR 2120	26
2.4.1.5.2	Management des öffentlichen Raumes/Stadtgrün, Stellungnahme N/MR 321	30
2.4.1.5.3	Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Stadt- und Landschaftsplanung, Fachplanung, Projektentwicklung und -begleitung, Stellungnahme SL 111	31
2.4.1.5.4	Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Bauprüfung Stellungnahme WBZ 25	31
2.4.1.6	Dataport/ <i>Planwerkaukunft</i> , Stellungnahme	33
2.4.1.7	Hamburger Hochbahn AG, Stellungnahme	33
2.4.1.8	Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg	34
2.4.2	EINWENDUNGEN	46
2.4.2.1	Einwendung Nr. 1	47
2.4.2.2	Einwendungen Nrn. 2 und 3	51
<b>3</b>	<b><u>UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</u></b>	<b>58</b>
<b>4</b>	<b><u>GESAMTABWÄGUNG</u></b>	<b>59</b>
<b>5</b>	<b><u>RECHTSMITTELBELEHRUNG</u></b>	<b>59</b>
<b>6</b>	<b><u>ANHANG: SCHLÜSSELNUMMERNVERZEICHNIS</u></b>	<b>59</b>

## 1 ENTSCHEIDUNG

### 1.1 Tenor

Auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz (Vorhabensträger), vom 12. März 2009 in der Fassung des Änderungsantrages vom 26. November 2009 wird der Plan zum **Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse** mit Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenbestimmungen festgestellt, § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die von den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange gegen das Vorhaben geäußerten Bedenken sowie die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wird oder sie nicht zurückgenommen wurden.

### 1.2 Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag besteht aus den nachstehenden festgestellten und nachrichtlich beigefügten Unterlagen. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ausgelegten Planunterlagen sind in Texten *blau und kursiv*, in den Plänen als Grüneintragungen und einem **A** und **B** kenntlich gemacht. Änderungen der ausgelegten Planunterlagen waren insbesondere erforderlich, weil im Verfahrensfortgang die Planungen für den Einbau einer Wasserkraftschnecke in das westliche Wehrfeld aufgegeben wurden.

Änderungen der Planunterlagen aufgrund der im Verfahrensverlauf in Kraft getretenen Gesetze über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wurden nicht vorgenommen. Die Planunterlagen beziehen sich auf die vorgenannten Gesetze in ihrer vorherigen Fassung, entsprechen aber den neuen inhaltlichen Anforderungen.

#### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage	Maßstab	Zeichnungs-nr.	aufgestellt	<i>geändert/ ergänzt</i>
Erläuterungsbericht			2.3.2009	25.11.2009
Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser			10.11.2009	
Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die temporäre Errichtung von Behelfsanlegestellen für Wassersportler in der Alster ober- und unterhalb der Fuhlsbütteler Schleuse			26.11.2009	
Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die temporäre Absenkung des Wasser-			10.11.2009	

Planfeststellungsbeschluss zum Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse vom 19.5.2010

standes der Alster oberhalb der Fuhlsbütteler Schleuse				
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage			26.11.2009	
Übersichtskarte	1 : 0	0	2.3.2009	
Bestandsplan	1 : 250	1.0	10.3.2009	
Bauwerksplan Bestand	1 : 250	1.1A	10.3.2009	26.10.2009
Bauwerksplan Planung	1 : 250	1.2B	10.3.2009	27.4.2010
Bestandsquerschnitte 1-1, 2-2, 3-3	1 : 100	2.0	10.3.2009	
Bestandsquerschnitt Ufermauer	1 : 100	2.1	10.3.2009	
Bestandslängsschnitte 4-4, 5-5	1 : 100	3.0	10.3.2009	
Lageplan Wehr, Fischaufstieg und Wasserkraftanlage	1 : 250	4.0B	10.3.2009	27.4.2010
Querschnitte 1-1, 2-2, 3-3	1 : 100	5.0A	10.3.2009	27.10.2009
Querschnitt 4-4 Uferwände	1 : 100	5.1A	10.3.2009	27.10.2009
Längsschnitte 5-5, 6-6, 7-7	1 : 100	6.0B	10.3.2009	27.4.2010
Flächenbedarfsplan	1 : 250	7.0B	10.3.2009	27.4.2010
Bauwerksverzeichnis Blatt 1		8.0	10.03.2009	
Bauwerksverzeichnis Blatt 2		8.1A	10.03.2009	27.10.2009
Betroffenenverzeichnis		9.0	10.03.2009	
Landschaftspflegerischer Begleitplan mit			16.2.2009	9.3.2010
Anlage 1: Übersichtslageplan Blatt 1 (2)	1 : 5.000		10.3.2009	
Übersichtsplan Blatt 2 (2)	1 : 750		10.3.2009	
Unterlage 2.2.2.1: Bestandskarte Bode	1 : 750		10.3.2009	
Unterlage 2.2.2.2: Bestandskarte Biotoptypen und Grünvolumen	1 : 750		10.3.2009	
Unterlage 2.2.3.1: Boden nach Realisierung des Vorhabens	1 : 750		10.3.2009	
Unterlage 2.2.3.2: Biotoptypen nach Realisierung des Vorhabens	1 : 750		10.3.2009	
Unterlage 2.2.4: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (trassennah)	1 : 750		10.3.2009	

### 1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Die nachfolgenden Planunterlagen sind nachrichtlich beigefügt. Sie dienen der Information und bedürfen keiner Planfeststellung.

Unterlage	Maßstab	Zeichnungs-nr.	aufgestellt	<i>geändert/ ergänzt</i>
Machbarkeitsstudie zum Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse			07/2006	
Beurteilung zu Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §3 UVPG			11.2.2009	
Planung einer Fischaufstiegsanlage an der Fuhlsbütteler Schleuse (Alster, Hamburg) unter besonderer Berücksichtigung eines Mäanderfischpasses Büro Limnobios, Köthel			06/2007	
Prognose zur Schallbelastung der benachbarten Bebauung durch das geplante Bauvorhaben, DTM Gründungstechnik GmbH, Holzbunge			9.2.2009	
Prognose zur Erschütterungsbelastung der benachbarten Bebauung durch das geplante Bauvorhaben, DTM Gründungstechnik GmbH, Holzbunge			20.1.2009	
Grundriss / Schnitt A/B	1 : 100	295_1002_000	16.2.2009	
Machbarkeitsstudie			07/2006	

### 1.3 Genehmigungen und Erlaubnisse

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und die insoweit betroffenen öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 HmbVwVfG (formelle Konzentrationswirkung).

Aufgrund der formellen Konzentration wird mit diesem Beschluss insbesondere zugleich ausgesprochen:

- die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser aus der Dachentwässerung des neu errichteten Betriebsgebäudes der Fuhlsbütteler Schleuse in den Oberlauf sowie

aus den Kabelkanälen in den Unterlauf der Alster gemäß §§ 8, 12 WHG (vgl. Ziff. 2.4.2.2, S. 51ff.).

- die Genehmigung für die temporäre Errichtung von Behelfsanlegestellen für Wassersportler in der Alster ober- und unterhalb der Fuhlsbütteler Schleuse nach § 15 Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) (vgl. Ziff. 2.4.2.2, S. 51ff.).
- die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Absenkung des Wasserstandes der Alster oberhalb der Fuhlsbütteler Schleuse nach §§ 8, 12 WHG (vgl. Ziff. 2.4.2.2, S. 51ff.).
- die Entwidmung der Verkehrsfläche des Flurstücks 326/Gemarkung Ohlsdorf in dem in der Unterlage 7.0B (Grünfärbung) dargestellten Umfang nach §7 HWG.

#### **1.4 Nebenbestimmungen**

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die nachstehenden Nebenbestimmungen zu beachten. Das gilt auch für ihre Einhaltung durch von ihm beauftragte Unternehmen.

Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den nachfolgenden Nebenbestimmungen unberührt, soweit nicht ausdrücklich von ihnen abgewichen wird.

##### **1.4.1 Vereinbarungen und Zusagen**

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die im Planfeststellungs- und Planänderungsverfahren, insbesondere die in Vor-Ort-Terminen und im Erörterungstermin, abgegebenen Zusicherungen und geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten. Sie sind Teil der Vorhabensbeschreibung und deswegen bei der Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen. Spätere, vor allem im Planänderungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel den früheren vor.

##### **1.4.2 Beweissicherung**

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist an baulichen Anlagen Dritter, die sich im Gefahrenbereich der Baustelle befinden, im Einvernehmen mit ihren Eigentümern, der vorhandene bauliche Zustand durch einen geeigneten Sachverständigen festzuhalten. Die Erforderlichkeit der Beweissicherung ist im Zweifel durch Einholung eines Gutachtens zu ermitteln. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Kosten eines solchen Gutachtens die Kosten der Beweissicherung übersteigen würden; in diesem Falle ist eine Beweissicherung durchzuführen.

##### **1.4.3 Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial**

Die bei der Bauausführung anfallenden Materialien (Bodenaushub, Bauwerksauffüllungen, u. ä.) sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu untersuchen und zu bewerten. Im östlichen Uferbereich ist auf Grund der Bodenanalysen (PAK; Benzo-(a)-pyren) vor den Bodenarbeiten insbesondere eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe, TRG 524 „Sanierung und Arbeiten in

kontaminierten Bereichen“ zu erstellen. Entsprechend ihrer festgestellten Eignung sind die Materialien der Wiederverwertung, der Verwertung oder der Beseitigung zuzuführen.

Die vom Vorhabensträger eingesetzten Bauunternehmen sind ausdrücklich auf die festgestellten Schadstoffbelastungen hinzuweisen. Das Merkblatt zum „Arbeitsschutz bei Erdbauarbeiten auf Altlasten und bei Altlastensanierung“ der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) ist zu beachten.

Werden erst während der Arbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt, die einen Verdacht auf Bodenverunreinigung begründen (zum Beispiel durch Verfärbung oder Geruch), sind das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt/Technischer Umweltschutz - N/VS 313 - beim Bezirksamt Hamburg Nord (Tel.: 42804-6351) und das Schadensmanagement der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 42840-2300) zu informieren; außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Alarmierung über die Polizei-Einsatzzentrale, Tel.: 42866 -6053, -6054 oder -6055.

#### **1.4.4 Gewässerschutz**

Der Eintrag gewässerschädlicher Stoffe in die Alster ist zu verhindern, sonstiger baubedingter Materialeintrag auf das Unvermeidbare zu beschränken.

#### **1.4.5 Baum- und Gehölzschutz**

Beeinträchtigungen des Baum- und Gehölzbestandes sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Insbesondere die sich in unmittelbarer Nähe zu den Baumaßnahmen befindenden Bäume sind zu schützen. Auf Lit. V 3/2, S. 22 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird Bezug genommen.

Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

#### **1.4.6 Baustellenabsicherung**

Bei der Einrichtung der Baustelle ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Insbesondere ist die Baustelle gegenüber dem unberechtigten Zutritt Dritter zu sichern.

#### **1.4.7 Verkehrliche Belange**

##### **1.4.7.1 Baubedingte Verkehrsbehinderungen**

Baubedingte Verkehrsbehinderungen sind auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Sollten straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen unvermeidlich sein, hat sich der Vorhabensträger frühzeitig mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ins Benehmen zu setzen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einrichtung eines temporären Fußgängerüberweges (§ 40 StVO/Zeichen 293) für die Straße „Am Hasenberge“.

Die Anordnung straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen obliegt allein der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.



Werden straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen angeordnet und betreffen diese die Straße „Am Hasenberge“, ist die Hamburger Hochbahn/Sachgebiet „Strecken und Haltestellenangelegenheiten“ (B 12) mindestens 3 Werktage vor ihrer Anordnung zu beteiligen. Der Durchgangs- und Anlieger- sowie Fußgänger- und Radfahrerverkehr ist dann unter Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen zu lenken und die Anfahrbarkeit von Anliegergrundstücken grundsätzlich jederzeit zu gewährleisten. Ist letzteres im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich, sind in Absprache mit den Betroffenen Zeitpunkt und Dauer dieser Behinderung frühzeitig im Voraus festzulegen.

#### **1.4.7.2 Baubedingte Verschmutzungen**

Baubedingte Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege sind zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen.

#### **1.4.8 Inanspruchnahme von Flächen und anschließende Wiederherrichtung**

Die Inanspruchnahme von Flächen darf nur innerhalb der in den Planunterlagen – insbesondere in Unterlage 7.0B und der Abbildung 1 des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung einer öffentlichen Grün- und Erholungsfläche – dafür vorgesehenen Bereichen erfolgen. Sollen darüberhinausgehend Flächen – auch nur vorübergehend – beansprucht werden, sind die jeweiligen Genehmigungen, Zustimmungen oder Einwilligungen gesondert einzuholen.

Vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach der vollständigen Beendigung der Baumaßnahmen einschließlich des Aufwuchses entsprechend dem vorherigen Zustand wiederherzustellen.

#### **1.4.9 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen**

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger die Sielanschlussleitung durch den zuständigen Sielbezirk Ost der Hamburger Stadtentwässerung untersuchen zu lassen.

Das unterhalb der Rückstauenebene anfallende Abwasser ist mittels einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann über die Grund- bzw. Sammelleitung (niemals Falleitung) der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (siehe DIN EN 12056-4). Die geschlossene Hebeanlage ist bis über Dach zu lüften; die Verwendung von Belüftungsventilen ist in Verbindung mit der Hebeanlage aus Gründen der Betriebssicherheit untersagt.

Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Der Termin für die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist BSU/IB 3126 mindestens 3 Werktage vorher bekannt zu geben. Der Dichtheitsnachweis für die im Erdreich neu hergestellten Anlagen und Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage für die Ableitung des Schmutzwassers ist der zuständigen Stelle für die Bauüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung der Anlage zuzusenden. In dem Lageplan sind die geprüften Grundstücksentwässerungsanlagen zu kennzeichnen. Ausgenommen von diesem Dichtheitsnachweis sind Grundleitungen und

Schächte für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, die nicht an ein öffentliches Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen.

Nachfolgend genannte Arbeiten dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden:

- das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden,
- die Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG.

Zum Dichtheitsnachweis gehören ein Prüfbericht und ein Lageplan mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen sind so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt würden. Die Sicherung kann z. B. dadurch vorgenommen werden, dass die Leitungen verschlossen würden. Nicht mehr benutzte Schächte und Gruben sind, nachdem sie ordnungsgemäß entleert wurden, zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen (DIN 1986-100, Abschnitt 12).

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

#### **1.4.10 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

Der Vorhabensträger ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Es ist eine Ausgleichsabgabe von EUR 34.441,00 (einschließlich MwSt und Verwaltungsgebühren) an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)/Amt für Natur- und Ressourcenschutz (NR) zu zahlen. Eine Zahlungsaufforderung wird nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zugeschickt.

##### **1.4.10.1 Abnahme**

Spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Arbeiten zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/NR 32 die Abnahme der Maßnahme zu beantragen. Ihr ist die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Alternativ zur Maßnahmenabnahme kann der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/NR 32 eine Bestätigung des mit der Durchführungsplanung beauftragten Fachbüros vorgelegt werden, in der die einwandfreie Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen bestätigt wird.

#### **1.4.10.2 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Entwicklungsziele der Kompensation sind unverzüglich nach Fertigstellung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zu beginnen und dauerhaft fortzuführen.

#### **1.4.10.3 Berichtspflicht**

Zur Wirksamkeit des Mäanderfischpasses für die Fischfauna der Alster als Ausgleichsmaßnahme ist der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/NR 32 erstmalig 2 Jahre nach Errichtung und im Anschluss daran 2 mal wiederkehrend in Abständen von 2 Jahren ein Bericht eines beauftragten Fachbüros vorzulegen, in dem eine fischereibiologische Erfolgskontrolle für den Fischpass enthalten ist. Für den Fall, dass das Monitoring eine mangelhaften Wirksamkeit belegt, ist vom Vorhabensträger eine Optimierung des Fischpasses vorzunehmen, damit die Ausgleichsmaßnahme ihr Ziel erreichen kann.

#### **1.4.11 Bauzeitliche Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen**

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, während der Durchführung der Baumaßnahme schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Er hat die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie der VDI-Richtlinien und sonstigen rechtlichen und technischen Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen durch Lärm und Erschütterungen zu gewährleisten. Es sind lärm-, schadstoff- und erschütterungsarme, dem neusten Stand der Technik bzw. im Hinblick auf die Reduzierung der bauzeitlichen Lärmbelastung der Stufe I der Richtlinie 2000/14/EG entsprechende Baumaschinen einzusetzen. Insbesondere sind

- im Hinblick auf die bauzeitbezogenen Lärmimmissionen die Möglichkeiten der Lärminderung nach der AVV Baulärm auszuschöpfen.
- bei der Ausführung erschütterungsträchtiger Arbeiten, wie beispielsweise dem Einbringen von Spundwänden, schwingungs- und erschütterungsarme Verfahren zu wählen, soweit zur Erzielung ausreichender Tragfähigkeit nicht zwingend ein anderes Verfahren angewendet werden muss.

Auf die in den Prognosen zur Schall- und Erschütterungsbelastung der benachbarten Bebauung durch das geplante Bauvorhaben genannten Maßnahmen wird verwiesen.

Die Beachtung der vorstehenden Anforderungen ist bei der Vergabe der Bauleistungen durch Aufnahme in die Ausschreibung sowie in Bauverträge, Leistungsbeschreibungen etc. zu gewährleisten.

#### **1.4.12 Bauaufsichtsrechtliche Anforderungen**

Im Betriebsgebäude sind die Öffnungen in der Trennwand im Sinne des § 27 Abs. 2 HBauO (Türen zwischen Flur und Elektro- und Hydraulikraum - Räume mit erhöhter Brandgefahr) als feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse – T30 – auszubilden, § 27 Abs. 5 HBauO.

Der Beginn der Ausführungsführungsarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher anzuzeigen, § 72a Abs. 4 HBauO.

Die Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise oder Bescheinigungen von Prüfsachverständigen sind an der Baustelle von Baubeginn an bereitzuhalten, § 72a Abs. 3 HBauO.

Ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung hat der Vorhabensträger der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, § 54 Abs. 2 HBauO.

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung hat der Vorhabensträger mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

#### **1.4.13 Kampfmittel**

Der Baubeginnvorbehalt gemäß § 5 Abs. 2 der Kampfmittelverordnung ist zu beachten.

Der Beginn baulicher Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund auf Verdachtsflächen im Sinne der Kampfmittelverordnung verbunden sind, ist erst nach der Sondierung gemäß § 5 der Kampfmittelverordnung zulässig, sofern die zuständige Behörde keine Ausnahme erteilt hat. Die Lage der Sondierungsflächen ist mit dem Kampfmittelräumdienst abzustimmen.

## **2 BEGRÜNDUNG**

### **2.1 Vorhabensanlass**

Gegenstand des geplanten Vorhabens ist der als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers anzusehende umfassende Umbau der im Mittellauf der Alster, etwa bei Fluss-Kilometer 44,7 gelegenen, Fuhlsbütteler Schleuse.

Die Schleuse wurde 1914 mit jeweils seitlich der Schleusenkammer angeordneten Wehrfeldern errichtet und in den Jahren 1934 und 1968 umgebaut. Heute besteht die Fuhlsbütteler Schleuse einschließlich Nebenanlagen aus einer Schleuse und zwei Wehrfeldern mit Rechenanlage sowie einem Denil-Fischpass, einer Bootsrampe und begleitenden baulichen Anlagen wie Wohnhaus und Betriebsgebäude. Ferner wird neben dem westlichen Wehrfeld der Schleuse seit dem Jahr 2000 unterirdisch eine Wasserkraftanlage seitens einer privaten Gemeinschaft betrieben.

Bauwerksuntersuchungen in den Bereichen der Schleuse, Wehrfelder und Uferwände sowie des Betriebsgebäudes haben ergeben, dass u. a. die Standsicherheit dieser Anlagen langfristig nicht mehr gegeben ist. So ist beispielsweise die Bausubstanz der Schleusenkammer und der Uferwände porös und rissig. Für die Schleusenkammer und Schwergewichtswände der Uferbefestigungen

sung zwischen Schleusenanlage und Hasenbergbrücke kann die Standsicherheit bereits nicht mehr nachgewiesen werden. Ferner ist das Gerinne des Denil-Fischpasses stark beschädigt und lässt einen Aufstieg von Fischen in den Oberlauf der Alster nicht mehr zu.

Es besteht Handlungsbedarf, die Schleuse und ihre Anlagen zu erneuern.

## **2.2 Alternativen- und Variantenprüfung**

Zur Wiederherstellung der Standsicherheit und Funktionsfähigkeit einer baulichen Anlage sind grundsätzlich verschiedene Sanierungs-, Erneuerungs- und/oder Umbaumaßnahmen – wie das Verpressen von Rissen und die Sicherung einzelner Bauwerksteile – denkbar. Hier aber hat der Vorhabensträger die Genehmigung des weitgehenden Abbruchs der bestehenden Fuhlsbütteler Schleuse, d.h., ihrer Schleuse, Wehre, Uferwände, des Wohnhauses und Fischpasses, sowie die (Neu-)Errichtung einer neuen, im Querschnitt aus drei Feldern bestehenden, Wehranlage an gleicher Stelle beantragt.

Dieser Entscheidung ging eine detaillierte Machbarkeitsstudie voraus. Betrachtet wurden drei Alternativen mit dazugehörigen Planungsvarianten (insgesamt 15): Alternative 1 beleuchtete den Ersatz der bestehenden Anlage durch zwei Wehrfelder und den Neubau einer Fischaufstiegsanlage, Alternative 2 den Neubau einer Schleuse und eines Wehrfeldes mit Sanierung der Fischaufstiegsanlage und Alternative 3 sah den Ersatz der bestehenden Anlage durch Sohlgleite ohne eine Stauregelung vor. Ihrer Bewertung wurden sodann u. a. die durch die neue Anlage zu gewährleistenden Funktionen (Gewährleistung des Binnenhochwasserschutzes, der Passierbarkeit für kleinere Sportboote, der Durchgängigkeit für Fische, Stauhaltung, der Funktion der vorhandenen Wasserkraftanlage, der (n-1)-Bedingung sowie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen, ihre technische Machbarkeit und die Integration des wiederhergestellten Bauwerks in das Stadtbild) zugrunde gelegt.

Die Entscheidung zur Art und Weise der Gewährleistung von Standsicherheit und Funktionsfähigkeit durch den weitgehenden Abbruch der bestehenden Schleuse und der Neuerrichtung einer Wehranlage an gleicher Stelle ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine gegenüber dem geplanten und mit diesem Beschluss genehmigten Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse vorzugswürdige Variante ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Die Herstellung einer Durchgängigkeit mit einer Sohlrampe oder –gleite kann schon aufgrund der erforderlichen Stauhaltung und des Binnenhochwasserschutzes nicht realisiert werden. Die Vornahme verschiedener Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen wäre nicht zielführend. Mit dem Verpressen von Rissen könnte laut der wiederholt durchgeführten Bauwerksuntersuchungen der Materialverbund an den insoweit beeinträchtigten Bauwerken und damit einhergehend die Standsicherheit der Anlage insgesamt nicht dauerhaft wiederhergestellt werden. Zudem müsste auch bei dieser Variante ein Neubau der Wehre erfolgen. Dies würde – gegenüber dem mit diesem

Beschluss genehmigten Abriss und der Errichtung einer Wehranlage – insgesamt zu höheren Kosten führen.

Da Schleusungen an der Fuhlsbütteler Schleuse nur sehr selten bzw. überwiegend zu Wartungszwecken (zur Reinigung der Rechen vor den Wehrfeldern werden Wasserfahrzeuge in den Oberlauf der Alster geschleust) durchgeführt werden, kann auch auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der Schleusenfunktion verzichtet werden. Die Errichtung der geplanten Wehranlage ist mit Blick auf die Investitions- und Unterhaltung wirtschaftlicher, bietet sogleich aber alle erforderlichen Funktionen. Der Bereich oberhalb der Anlage ist als nicht schiffbares Gewässer ausgewiesen. Das Umsetzen von Sportbooten erfolgt bereits jetzt und auch zukünftig über Bootsschleppen. Auch ist nach den Planungen des Vorhabensträgers sichergestellt, dass der Gewässerabschnitt oberhalb der Fuhlsbütteler Schleuse im Bedarfsfall erreicht werden kann. Hierzu wird eine Slipanlage errichtet. Letztlich wird die Wehranlage einschließlich der Rechenreinigung automatisiert.

### **2.3 Verfahrensgang**

Der Vorhabensträger hat am 2. März 2009 die Planfeststellung für den vorbeschriebenen Umbau der Fuhlsbüttler Schleuse gemäß § 68 WHG beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3 a, c, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie haben in der Zeit vom 6. April 2009 bis zum 5. Mai 2009 im Bezirksamt Hamburg-Nord und in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Auf die Auslegung ist im Amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 24.03.2009 hingewiesen worden. Die bekannten Betroffenen, die Träger öffentlicher Belange sowie die nach § 3 Umweltrechtbehelfsgesetz i. V. m. § 63 BNatSchG in Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen sind besonders unterrichtet worden.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden in einem Termin am 15. Oktober 2009 erörtert. Der Termin war im Amtlichen Anzeiger Nr. 78 vom 6. Oktober 2009 und den Einwendern sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zusätzlich schriftlich bekannt gegeben worden. Gleiches gilt für die Naturschutzvereinigungen, soweit sie sich im Verfahren geäußert hatten.

Mit Schreiben vom 26. November 2009, eingegangen am 28. November 2009, stellte der Vorhabensträger einen Änderungsantrag. Dieser beinhaltet u.a. auch die Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser, die temporäre Errichtung von Behelfsanlegestellen für Wassersportler in der Alster ober- und unterhalb der Fuhlsbütteler Schleuse, die temporäre Absenkung des Wasserstandes der Alster oberhalb der Fuhlsbütteler Schleuse sowie die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage.

## **2.4 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

### **2.4.1 Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange**

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen des Vorhabenträgers auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren erstellten Synopse gegenüber gestellt. Stellungnahmen, die ausschließlich Zustimmung enthalten oder sonst für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht relevant sind, werden nicht wiedergegeben. Die Entscheidungen und Anmerkungen der Planfeststellungsbehörde sind besonders gekennzeichnet und zu beachten. Soweit die Planfeststellungsbehörde sich nicht äußert, sieht sie keinen Anlass, von den Planunterlagen und den Ausführungen und Zusagen des Vorhabenträgers abweichende Anordnungen zu treffen.

#### **2.4.1.1 Behörde für Inneres**

##### **2.4.1.1.1 Zentrale Straßenverkehrsbehörde, Stellungnahme VD 52 vom 8.4.2009**

Grundsätzlich bestehen im Einvernehmen mit dem PK 35 und dem WSPK 220 aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Durch die von Baustellenfahrzeugen ausgehende Verkehrsbelastung und die Einrichtung der Baustellenflächen kommt es ggf. zu Einschränkungen der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter Bereiche.

Alle straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen in Bezug auf Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, sind zeitgerecht vor Baubeginn, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des PK 35.3 bzw. WSPK 220 abzusprechen und von dieser anordnen zu lassen.

##### Stellungnahme des Vorhabensträgers:

*Die Baudurchführung erfolgt überwiegend auf dem Wasserweg. Als Baustelleneinrichtungsfläche wird der Parkplatz in Abstimmung mit dem Bezirk Nord genutzt. Zeitgerecht vor Baubeginn werden die entsprechenden Stellen informiert.*

Erforderliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf signalgeregelte Knoten sind mit LSBG/S-2 und VD 52 abzustimmen sowie ggf. anordnen zu lassen.

##### Stellungnahme des Vorhabensträgers:

*Ampelsignalanlagen sind nicht betroffen.*

Die Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen in Bezug auf Wegweisung sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Die wegweisende Beschilderung wird von der zuständigen Fachbehörde BfI/VD 513 geprüft und angeordnet.

Während der gesamten Baumaßnahme und nach Fertigstellung sind insbesondere die Fußgänger- und Radfahrerbelange zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Vorhabensträgers:

*Diese Belange werden berücksichtigt.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

Der Vorhabensträger geht aufgrund der vorgesehenen Gestaltung des Bauablaufs nicht davon aus, dass durch die Bautätigkeit an der Fuhlsbütteler Schleuse straßenverkehrsbehördliche Anordnungen erforderlich werden. Sofern dies gleichwohl der Fall sein sollte, hat der Vorhabensträger zugesagt, sich rechtzeitig vor der Vornahme der Arbeiten mit den von der Verkehrsdirektion genannten Stellen ins Benehmen setzen, um entsprechende Regelungen anordnen zu lassen. Ferner hat er zugesichert, die Belange von Fußgängern und Radfahrer zu berücksichtigen. Insoweit besteht auch eine Verpflichtung des Vorhabensträgers (vgl. insoweit auch Ziff. 1.4.7, S.8).

**2.4.1.1.2      Wasserschutzpolizeikommissariat, Stellungnahme WSPK 220 vom 2.4.2009**

Seitens des WSPK gibt es keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Die Zuständigkeit des WSPK 2/Außenstelle Alster endet bezüglich des Alsterlaufs an der jetzigen Fuhlsbütteler Schleuse bzw. an der künftigen Wehranlage. Eine Schleusung der Einsatzboote ist nach Wissen der Wasserschutzpolizei bisher noch nie vorgekommen und wird auch in Zukunft kaum erforderlich sein. Sollte im Oberlauf der Wehranlage ein Einsatz von Booten der WSP notwendig werden, ist es bei hinreichendem Vorlauf möglich, Katastrophenschutzboote per Trailer über die dann dort vorhandene Slipanlage zu Wasser zu bringen.

**2.4.1.2      Finanzbehörde/Immobilienmanagement, Planungsbeteiligung und Stadterneuerung, Stellungnahme 423/12 vom 20.4.2009**

Die Finanzbehörde – Immobilienmanagement – hat gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.

Sie hat zum Erläuterungsbericht lediglich folgende Anmerkungen:

Zu Nr. 6.1 des Erläuterungsberichtes:

Die Übertragung für die östliche Uferbefestigung als Gewässerfläche (Teilfläche des Flurstücks 326 der Gemarkung Ohlsdorf) muss vom Verwaltungsvermögen des Bezirks in das Verwaltungsvermögen der BSU gegen Werterstattung erfolgen. Die Überweisung des entsprechenden Grundstücks erfolgt durch das hiesige Amt.

Stellungnahme des Vorhabensträgers:

*Das entsprechende Verfahren läuft.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

Bei der Grundstücksübertragung handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das losgelöst von der Planfeststellung durchgeführt wird.



**Nach Auskunft des Vorhabensträgers haben sowohl das Bezirksamt als auch die BSU der Grundstücksübertragung zwischenzeitlich zugestimmt.**

Zu Nr. 6.2 des Erläuterungsberichtes:

Bei den übrigen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen wird davon ausgegangen, dass sie sich bereits im Verwaltungsvermögen der BSU befinden.

Stellungnahme des Vorhabensträgers:

*Die Teilfläche der Slipanlage wird von N/MR3 in das Verwaltungsvermögen der BSU übertragen.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Bei der Grundstücksübertragung handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das losgelöst von der Planfeststellung durchgeführt wird.**

**Nach Auskunft des Vorhabensträgers haben sowohl das Bezirksamt als auch die BSU der Grundstücksübertragung zwischenzeitlich zugestimmt.**

Zu Nr. 6.3 des Erläuterungsberichtes:

Für die temporär benötigten Flächen sollte zwischen der BSU und dem Vorhabensträger LSBG ein Überlassungsvertrag für die Dauer der vorübergehenden Inanspruchnahme geschlossen werden (Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht; Rückbau nach der Inanspruchnahme u.a.).

Stellungnahme des Vorhabensträgers:

*Bedarfsträger ist die BSU.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Des Abschlusses eines gesonderten Überlassungsvertrages bedarf es nicht. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die vorübergehende Inanspruchnahme der in der Unterlage 7.0B als solche gekennzeichneten Flächen (gelbe Schraffur) festgestellt. Gleiches gilt für die in der Abbildung 1 des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage grün gekennzeichneten Flächen. Des Abschlusses eines weiteren Vertrages bedarf es daher nicht. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger ein der BSU zugeordneter Landesbetrieb. Ein Überlassungsvertrag hätte demzufolge lediglich Bedeutung im Innenverhältnis zwischen der BSU und dem in seiner Stellung in etwa einem Amt der BSU gleichkommenden Landesbetrieb. Im Übrigen obliegen dem Vorhabensträger die genannten Verpflichtungen als Bauherrn ohnehin.**

**2.4.1.3 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

**2.4.1.3.1 Amt für Immissionsschutz und Betriebe/Grundstücksentwässerung, Stellungnahme IB 3136 vom 20.4.2009, Gz.: 75098, 274/2009**

Zu dem Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse bestehen seitens der BSU/IB 31 im Wesentlichen keine Bedenken, da sich hinsichtlich der Entwässerung lediglich geringfügige Veränderungen ergeben und die Abwasserableitung weiterhin sichergestellt ist.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Abwasserleitung ist sichergestellt; der gleiche Anschluss wird genutzt.*

Die [folgenden] Nebenbestimmungen und Hinweise [...] sind in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen:

1. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)
  - a. Die Untersuchung der Sielanschlussleitung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand kann nur vom Grundstück aus vorgenommen werden. Damit die Sielanschlussleitung auf Schäden untersucht werden kann, ist der zuständige Sielbezirk Ost der Hamburger Stadtentwässerung (HSE NE 5, Rahlau 75, 22045 Hamburg, Tel. 3498 – 55511) rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
  - b. Das unterhalb der Rückstauenebene anfallende Abwasser ist mittels einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann über die Grund- bzw. Sammelleitung (niemals Fallleitung) der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (siehe DIN EN 12056-4). Die geschlossene Hebeanlage ist bis über Dach zu lüften; die Verwendung von Belüftungsventilen ist in Verbindung mit der Hebeanlage aus Gründen der Betriebssicherheit untersagt.
  - c. Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Der Termin für die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist BSU/IB 3126 mindestens 3 Werktage vorher bekannt zu geben.
2. Hinweise
  - a. Nachfolgend genannte Arbeiten dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden:
    - die Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG,
    - das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden.
  - b. Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen sind so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt werden. Die Sicherung kann z. B. dadurch vorgenommen werden, dass die Leitungen verschlossen wird. Nicht mehr benutzte Schächte und Gruben sind, nachdem sie ordnungsgemäß entleert wurden, zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen (DIN 1986-100, Abschnitt 12).

- c. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
3. Bescheinigungen und Nachweise
- a. Der Dichtheitsnachweis über die Dichtheitsprüfung nach § 17 b HmbAbwG für die im Erdreich neu hergestellten Anlagen und Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage für die Ableitung des Schmutzwassers ist der zuständigen Stelle für die Bauüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung der Anlage zuzusenden. Zum Dichtheitsnachweis gehören ein Prüfbericht und ein Lageplan mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage. Als Prüfbericht kann der beiliegende Vordruck P verwendet werden. In dem Lageplan sind die geprüften Grundstücksentwässerungsanlagen zu kennzeichnen.
  - b. Ausgenommen von diesem Dichtheitsnachweis sind Grundleitungen und Schächte für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, die nicht an ein öffentliches Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen.

Der Vordruck P für den Dichtheitsnachweis ist mit dem Bescheid an den Antragsteller zu senden. Außerdem wird um die Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Nebenbestimmungen werden beachtet.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabenträger hat mit seiner vorstehenden Stellungnahme die Beachtung aller vorgenannten Anforderungen zugesagt. Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde kann daher unterbleiben. Auf die Ziff. 1.4.9, S. 9 wird verwiesen.**

**2.4.1.3.2 Amt für Natur- und Ressourcenschutz/Naturschutz, Stellungnahme NR 321 vom 19.5.2009**

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen nimmt NR 32 folgendermaßen Stellung:

Zu Abschnitt 2.2.4/Bewertung nach Staatsrätemodell:

Hier erfolgt eine Bewertung von Biotoptypen als Bestandteil der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als qualitative Bewertung nach dem Staatsrätemodell (SRM). Dabei wird jedoch nicht beachtet, dass das SRM kein Modell zur Biotoptypenbewertung ist, sondern ein Bewertungsmodell für Flächen hinsichtlich deren Bedeutung für den Naturhaushalt. Innerhalb des SRM gibt es den Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt, der nicht zwischen Biotop/Vegetation einerseits und der vorkommenden Tierwelt differenziert. Insofern sind Flächen

bezüglich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu bewerten. Dies ist im LBP offenbar nicht erfolgt. Im vorliegenden LBP scheinen die Flächen schematisch nach den Biotoptypen aufgeteilt worden zu sein. Eine Begründung hierfür und auch für die Einstufung der Flächen in die Wertstufen fehlt, so dass die Einstufung nicht nachvollziehbar ist.

Dass u.a. eine Fläche von lediglich 7m<sup>2</sup> mit 4 Punkten pro m<sup>2</sup> bewertet worden ist, ist nicht nachvollziehbar und zeigt auch hier das Fehlen einer Begründung. Zwar werden im LBP die "Hinweise zur Handhabung des SRM" als berücksichtigte Literatur angegeben, es fehlt jedoch eine Umsetzung dieser Hinweise in der vorliegenden Planung.

Es fehlen Angaben zu den vorkommenden Tierarten. Zwar heißt es, dass die Gehölze eine „besondere ökologische Bedeutung“ hätten und dass sie als „Rückzugs- oder Trittsteinbiotop für Tiere und Pflanzen“ dienen, eine genauere Erläuterung von den hiervon profitierenden Tierarten fehlt jedoch. Dies ist zu ergänzen, ebenso wie eine Einbeziehung der Tierarten in die Bewertung von Flächen nach dem SRM.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Es ist richtig, dass das SRM die Flächen hinsichtlich deren Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet. Hilfsweise ist dieses Bewertungsverfahren jedoch auch für Biotoptypen anwendbar, da kein anderes verbindliches Bewertungsverfahren vorgegeben ist.*

*Biotoptypen werden auch in anderen Bewertungsverfahren grundsätzlich indirekt hinsichtlich ihrer gesamten Lebensgemeinschaft bewertet (z.B. neben der vegetationskundlichen Zusammensetzung auch über Merkmale der Strukturausstattung, des Belastungsgrads und der ökologischen Funktion, vgl. z.B. KfL 1999: Überarbeitung der Biotopbewertung für Hamburg). Insofern kann auch das Staatsrätemodell zur Bewertung der Flächen eingesetzt werden.*

*Die schematische Aufteilung der Flächen nach Biotoptypen im LBP ergibt sich aus der Kartierung unterschiedlicher Flächen. Richtig ist, dass die Nachvollziehbarkeit darunter leidet, dass nicht für jede Fläche die Bewertung ausführlich erörtert wird. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass „naturnahe“ Flächen im Siedlungsbereich anders zu bewerten sind als im ländlichen Umfeld und dass auch kleine und kleinste „naturnahe“ Flächen im Siedlungsbereich eine Bedeutung haben, auch wenn nicht gleich Arten der Roten Liste dort zu finden sind. So wird es verständlich, dass auch Flächen von nur 7 m<sup>2</sup> im Einzelfall mit 4 Punkten bewertet werden müssen. In die Bewertung ist die langjährige Erfahrung des Auftragnehmers mit dem Staatsrätemodell in Hamburg eingeflossen.*

*Um den faunistischen Aspekt der Bewertung gerecht zu werden, wurde neben der Bewertung der Biotoptypen noch eine gesonderte Einschätzung des faunistischen Potentials des Untersuchungsgebiets dargestellt (s. Kap. 2.2.4.2 des LBP). Eine Benennung der Artengruppen, für die die Gehölzflächen von Bedeutung sein dürften, kann*

*nachgeliefert werden (euryöke, störungstolerante Brutvögel der Siedlungsgebiete wie Amsel, Meisen, Buchfink, Dompfaff usw., Lebensraum für störungstolerante Insekten wie z.B. Grünes Heupferd, phytophage Käfer, Fliegen und nicht lichtempfindliche Kleinschmetterlinge sowie Zuckmücken usw., dadurch auch Nahrungsraum für an beleuchtete Räume angepasste Fledermäuse usw. – die (für die Lage im Raum) besondere Bedeutung ergibt sich aus der innerstädtischen und damit für viele Arten überwiegend sehr ungünstigen Lage des Untersuchungsraums). Aufgrund des integrativen Bewertungsansatzes des SRM erübrigt sich eine gesonderte Punktbewertung der Tierwelt.*

Zu Abschnitt 3.1.4:

Auch hier fehlt eine Begründung für die Bewertung der verschiedenen Flächen nach dem Staatsrätemodell, so dass ein Nachvollziehen der Planung sehr erschwert wird. Es scheint auch hier eine Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Tierwelt für die SRM-Bewertung zu fehlen, da offenbar nur der Faktor Pflanzen bewertet wurde. Im Text wird zwar das zu erwartende Arteninventar im Untersuchungsgebiet angesprochen, eine inhaltliche Beschreibung des Arteninventars fehlt jedoch.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Die Bewertungen werden entsprechend der Forderung der BSU begründet.*

Nicht nachvollziehbar ist die Einbeziehung des Grünvolumens in die Bewertung, da die betreffenden Flächen ja bereits gemäß SRM als Gehölzflächen bewertet worden sind. Nach dem SRM sind lediglich einzelne herausragende Großbäume über das Grünvolumen zu bilanzieren, was im vorliegenden Fall aber wohl nicht zutrifft. Insofern sollte erläutert werden, weshalb sowohl das SRM als auch das Grünvolumen zur Bewertung gleicher Flächen herangezogen worden ist.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Der Zuschlag aus der Ermittlung des Grünvolumens wird gestrichen, da eine Doppelbewertung des Ausgleichbedarfs nicht gerechtfertigt wäre.*

Zu Abschnitt 3.2.1/Variantenprüfung:

Im Zusammenhang mit der erwähnten Variantenprüfung sollte erläutert werden, welche Varianten im Zuge der Anwendung der Eingriffsregelung beurteilt worden sind und weshalb die vorliegende Planung unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Beeinträchtigungen ausgewählt worden ist.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Die Variantenprüfung erfolgte ausschließlich – wie dargestellt – unter technischen und denkmalschützerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Machbarkeitsstudie. Aus dieser Variantenprüfung ergab sich die im LBP zu behandelnde Variante. Die (technische) Entwurfsoptimierung berücksichtigt bereits die Aspekte der Eingriffsminimierung.*

*Da zwischen den Varianten keine deutlichen Unterschiede erkennbar sind und alle Varianten die gleichen Flächen in Anspruch nehmen würden, beinhaltet die Variantenprüfung keine naturschutzfachliche Optimierung.*

Zu Abschnitt 3.3.4/Ausgleichsbedarf:

Auch hier wird von einem Defizit von sowohl SRM-Punkten als auch Grünvolumen ausgegangen. Der Zusammenhang sollte erläutert werden. Eine Addition zur Bestimmung des Ausgleichsbedarfs wäre nicht angemessen. Aber eventuell soll das Grünvolumen auch nur eine inhaltliche Präzisierung des Punktedefizits bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt darstellen?

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Der Zuschlag aus der Ermittlung des Grünvolumens wird gestrichen, da eine Doppelbewertung des Ausgleichbedarfs nicht gerechtfertigt wäre.*

Zu Abschnitt 4.2.2/Monitoring Mäander Fischpass:

Die Anlage des vorgesehenen Mäanderfischpasses wird begrüßt. Zur Beurteilung der Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme und zur Sicherstellung einer eventuell erforderlichen Nachsteuerung ist ein Monitoring durchzuführen, das die Wirksamkeit dieser Maßnahme nach 2, 4 und 6 Jahren darstellt. Für den Fall einer mangelhaften Wirksamkeit ist die Verpflichtung zur Nachsteuerung durch den Vorhabenträger mit der Planfeststellung festzulegen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Das Monitoring wird in das Maßnahmenblatt aufgenommen.*

Zu Abschnitt 4.3.1:

Die Aussage, dass das SRM den Wert einer Fläche durch Zuordnung zu definierten Biotoptypen bestimmt, trifft nicht zu. Dieses Missverständnis führt auch unter 4.3.2 zu der falschen Aussage, es gäbe ein "Schutzgut Biotoptypen".

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Der Einwand ist berechtigt, es ergibt sich daraus jedoch keine Änderung in der Bilanzierung. Die Aussage wird gestrichen.*

Zu Abschnitt 4.3.3:

Hier wird relativ pauschal von einer Aufwertung von 2 Punkten pro m<sup>2</sup> gemäß SRM sowohl für den Faktor Tier- und Pflanzenwelt als auch für den Faktor Boden gesprochen. Dies ist so nicht nachvollziehbar. Es sollte näher erläutert werden, von welchen Flächenqualitäten hier gesprochen wird. Denn das Ziel von Ausgleichsmaßnahmen ist keine abstrakte "Aufwertung", sondern das Erreichen einer bestimmten Naturschutzqualität von Flächen. Erst durch das Zugrundelegen eines Ausgangszustandes und eines Zielzustandes kann auf eine Punktspanne als Differenz geschlossen werden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Begründung für den Aufwertungsansatz wird in den LBP eingearbeitet: Es wird von einem geringerwertigen (gehölzfreien, i.d.R. intensiv genutzten oder versiegelten) Ausgangszustand der Ausgleichsflächen ausgegangen. Da die Ausgleichsflächen noch nicht festlagen und folglich der Ausgangszustand nicht bekannt ist, gleichzeitig ein Ausgleich aber immer eine Aufwertung darstellen muss, um überhaupt als Ausgleich anerkannt zu werden, ist der Ansatz von mindestens 2 Punkten bei Gehölzpflanzungen (s. LBP, Kap. 4.3.3.) gerechtfertigt. Dieses gilt sowohl für Biotope wie für den Boden.*

Zu Abschnitt 4.5:

Für die Bestimmung der Ausgleichsabgabe fehlt die in Abschnitt 4.3.3 als erforderlich genannte Strauchpflanzung.

Die angenommenen Kosten für den Flächenkauf sollten erläutert werden, da für diesen Preis kaum geeignete Flächen für die Anpflanzung von 38 Hochstämmen zu erwerben sein dürften. Es sind in einer Ausgleichsabgabe nicht nur die Kosten für eine Entwicklungspflege, sondern auch für die dauerhafte Unterhaltung anzusetzen. Die Mehrwertsteuer bezieht sich üblicherweise nicht auf den Grunderwerb und den Verwaltungskostenanteil.

Es wird gebeten, den Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend zu ergänzen und mit NR 32 abzustimmen, damit anschließend das Einvernehmen zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes bezüglich der Anwendung der Eingriffsregelung im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden kann.

Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe, die im LBP bisher nur als Vorschlag enthalten ist, ist durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzulegen.

Es wird außerdem gebeten, den ergänzten LBP in den Planfeststellungsbeschluss als verpflichtende Unterlage aufzunehmen und mit den folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

- Spätestens 1 Monat nach Fertigstellung der Arbeiten zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist bei der Zulassungsbehörde und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/NR 32 die Abnahme der Maßnahme zu beantragen, bei der die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen ist. Alternativ zur Maßnahmenabnahme kann der Zulassungsbehörde und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/NR 32 eine Bestätigung des mit der Durchführungsplanung beauftragten Fachbüros vorgelegt werden, in der die einwandfreie Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen bestätigt wird.
- Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Entwicklungsziele der Kompensation sind unverzüglich nach Fertigstellung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zu beginnen und dauerhaft fortzuführen.

- Zur Wirksamkeit des Mäanderfischpasses für die Fischfauna der Alster als Ausgleichsmaßnahme ist der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/NR 32 und der Zulassungsbehörde erstmalig 2 Jahre nach Errichtung und im Anschluss daran 2 mal wiederkehrend in Abständen von 2 Jahren ein Bericht eines beauftragten Fachbüros vorzulegen, in dem eine fischereibiologische Erfolgskontrolle für den Fischpass enthalten ist. Für den Fall, dass das Monitoring eine mangelhaften Wirksamkeit belegt, ist vom Vorhabenträger eine Optimierung des Fischpasses vorzunehmen, damit die Ausgleichsmaßnahme ihr Ziel erreichen kann.
- Die Zahlung der Ausgleichsabgabe gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan hat an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu erfolgen. Eine Zahlungsaufforderung wird nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zugeschickt.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Auf eine Strauchpflanzung wird verzichtet. Es wird dargestellt, dass sich unter den Gehölzen Sträucher durch Sukzession einstellen werden.*

*Die angenommenen Kosten für den Flächenkauf werden ergänzend erläutert.*

*Eine dauerhafte Unterhaltung ist nicht notwendig, da es sich bei dem Ausgleich um eine landschaftsbezogene Pflanzung handeln wird. Eine Erläuterung wird in LBP eingefügt.*

*Die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer wird geändert.*

*Eine Abstimmung mit NR 32 ist am 30.09.09 erfolgt.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde im weiteren Verfahrensgang entsprechend der Stellungnahme und des am 30.9.2009 durchgeführten Abstimmungsgespräches geändert. Bereits im Erörterungstermin vom 15.10.2009 hatte der Vorhabensträger dies zugesagt und NR 321 sich unter diesem Vorbehalt mit dem Vorgehen einverstanden erklärt. Lediglich bezugnehmend auf Seite 33, Punkt 4.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans übte NR 321 weiterhin Kritik. Der dort vorgesehene 10-prozentige Verwaltungskostenzuschlag sei aus den Bruttokosten für die zur Kompensation im Rahmen der Ausgleichsabgabe vorgeschlagene Maßnahme zu errechnen. Auch insoweit sagte der Vorhabensträger eine Änderung zu. Diese hat er inzwischen vorgenommen (vgl. S. 33 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).**

**Im Rahmen des Erörterungstermins vom 15.10.2009 hat sich der Vorhabensträger zudem ausdrücklich mit der Anordnung der von NR 321 in seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde einverstanden erklärt. Eine dahingehende Verpflichtung seitens des Vorhabensträgers ist mithin gegeben (vgl. auch Ziff. 1.4.10, S.10).**



#### **2.4.1.4 Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit u. Verbraucherschutz**

##### **2.4.1.4.1 Amt für Arbeitsschutz/Arbeitnehmerschutz, Stellungnahme G 23 vom 7.4.2009**

Auf Grund der Bodenanalysen (PAK; Benzo-(a)-pyren) im östlichen Uferbereich ist vor den Bodenarbeiten eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend Technischer Regeln für Gefahrenstoffe, TRG 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ zu erstellen. Ggf ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan zu erstellen und die Arbeiten entsprechend durchzuführen. Das Merkblatt „Arbeitsschutz bei Erdarbeiten auf Altlasten und bei Altlastensanierung“ des Amtes für Arbeitsschutz wird beigelegt.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Wird berücksichtigt und das Arbeitsblatt in der Ausschreibung beigelegt.*

##### **2.4.1.4.2 Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz/Gesundheit und Umwelt, Stellungnahme G 253 vom 21.4.2009**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht besteht bei dem Vorhaben nicht. Ausführungen zum Schutzgut Mensch finden sich daher nur vereinzelt in den Unterlagen. Positiv ist, dass die Erholungsfunktion für Spaziergänger und Wassersportler erhalten bleibt. Vorübergehende Belästigungen im Zuge des Bauverkehrs und Baubetriebs werden in den Unterlagen als „vernachlässigbar gering“ bezeichnet. Hierzu fehlen konkrete Angaben, die dies erhärten. Da die Schleuse in einem Wohngebiet liegt, ist mit erheblichen baubedingte Lärmbelastungen zu rechnen. Die laut Gutachten zu erwartende baubedingte Lärmimmission an Wohngebäuden ist mit bis zu 108 Dezibel unerträglich hoch. Der Gutachter nennt mehrere Möglichkeiten, um die Lärmbelastung zu verringern. Es fehlt jedoch eine Abschätzung, wieviel Schallschutz von den vorgeschlagenen Maßnahmen erwartet werden kann. Daher sind zwingend alle vom Gutachter genannten Maßnahmen sowie sämtliche bekannten technischen Möglichkeiten anzuwenden. Hierzu zählen auch mobile Schallschutzwände, lärmarme Geräte und wirksame Einhausungen. Ruhezeiten sind unbedingt einzuhalten und an Sonn- und Feiertagen kann keine mit Lärm verbundene Arbeit stattfinden. Ziel der Maßnahmen muss es sein, die AVV Baulärm einzuhalten. Wichtig ist auch, die Anwohner wie vom Gutachter vorgeschlagen zu informieren und eine Kontaktstelle bereitzustellen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Im Rahmen der Bauausführung werden zur Minderung der baubedingten Lärmimmissionen alle vom Gutachter genannten Maßnahmen sowie sämtliche bekannte technische Möglichkeiten berücksichtigt.*

*Gleiches gilt für die Einhaltung der AVV-Baulärm. Sie ist von den bauausführenden Firmen zu berücksichtigen.*

*Zur Information der Anwohner wird ein Kontakttelefon eingerichtet.*

Im Hinblick auf die Luftschadstoffbelastung während der mit zwei Jahren prognostizierten Bau-phase, zu der sich nur sehr pauschale Angaben finden, ist unbedingt sicherzustellen, dass schadstoffarme Geräte verwendet werden. Aufgrund der Lage der Baustelle inmitten eines Wohngebietes ist eine Belastung der Bevölkerung durch Immissionen mit Feinstaub und weiteren gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen von Baumaschinen und Bautätigkeit zu verhindern.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Im Rahmen der Bauausführung wird sichergestellt, dass von den bauausführenden Firmen nur schadstoffarme Geräte eingesetzt werden.*

Im Hinblick auf Erschütterungen wurden nur die möglichen Auswirkungen auf Gebäude untersucht, nicht die auf Menschen. Ein Ablaufplan für den Bau liegt nicht vor, so dass sich nicht abschätzen lässt, wie lange mit Belästigungen durch Erschütterungen zu rechnen wäre. Aus diesem Grund sind die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen wie auch die Information der Bevölkerung umzusetzen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Auch diese vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen werden berücksichtigt.*

*Als Anliegerinformation wird ein Flyer mit Ansprechpartner und Telefonnummer für das bereitgestellte Kontakttelefon verteilt.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde kann unterbleiben. Der Vorhabensträger hat mit seiner vorstehenden Erwidern die Berücksichtigung der in der – dem Beschluss nachrichtlich beigelegten – „Prognose zur Schallbelastung der benachbarten Bebauung durch das geplante Bauvorhaben“ vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Schallbelastung zugesagt. Zudem beinhaltet dieser Beschluss eine Nebenbestimmung die sicherstellt, dass die bauzeitlichen Lärmbelastungen der Anwohner auf das – nach dem heutigen Stand der Technik – geringste Maß zu beschränken sind (vgl. Ziff.1.4.11, S.11).**

**Gleiches gilt im Hinblick auf die bauzeitbedingten Erschütterungswirkungen und die in der „Prognose zur Erschütterungsbelastung der benachbarten Bebauung durch das geplante Bauvorhaben“ vorgesehenen Möglichkeiten zur Minimierung der Erschütterungsbelastung (vgl. Ziff.1.4.11, S.11).**

**Auch die Vornahme von Anwohnerinformationen hat der Vorhabensträger versichert.**

**2.4.1.5      Bezirksamt Hamburg-Nord**

**2.4.1.5.1      Management des öffentlichen Raumes/Tiefbau, Hoheitliche Aufgaben Stellungnahme N/MR 2120 vom 12.5.2009**

Zu Erläuterungsbericht Pkt. 2.2, S 8:

Die Wasserkraftanlage wird als Bestand beschrieben. Im fortlaufenden Text gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Wasserkraftanlage nicht Bestandteil der Maßnahme ist.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die optional geplante Wasserkraftschnecke kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Die Erwiderung des Vorhabensträgers geht fehl. Die Stellungnahme von N/MR 2120 bezieht sich auf die von der privaten Gemeinschaft betriebene Wasserkraftanlage. Sie rekurriert nicht auf den ursprünglich geplanten, aber schließlich nicht beantragten, Einbau einer Wasserkraftschnecke in das westliche Wehrfeld. Hiergegen aber richtet sich die o. a. Stellungnahme.**

**Der Stellungnahme von N/MR 2120 ist zuzugeben, dass wegen der Darstellung der Wasserkraftanlage unter der Überschrift „Beschreibung der bestehenden Anlage“ angenommen werden könnte, auch die Wasserkraftanlage selbst sei Gegenstand des beantragten Bauvorhabens. Dass dies nicht der Fall ist, war aber bereits den Darstellungen des Erläuterungsberichts zur „Beschreibung der Baumaßnahme“ (Ziff. 3, S. 15ff. des Erläuterungsberichts) in der Fassung, in der diese ausgelegt haben, zu entnehmen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens hat der Vorhabensträger nunmehr in einem gesonderten Abschnitt zur Wasserkraftanlage (Ziff. 3.13, S. 25ff. des Erläuterungsberichts) klargestellt, dass im Zuge der Baumaßnahme lediglich Modifikationen am Einlaufkanal und am Saugrohr, nicht aber an der Anlage selbst, vorgenommen werden. Die Darstellungen des Vorhabensträgers bedürfen daher keiner weiteren Korrektur.**

Zu Zeichnung 1.2/Bauwerksplan:

In der Planung erscheint die Wasserkraftanlage mit der Nummerierung 27.1, 27.2 und 27.3 in der Legende unter geplante/umzubauende Bauwerke.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Aufgrund der Uferwandlerneuerung in diesem Bereich wird der Auslaufkanal 27.3 verlängert. Der Bereich 27.1 und 27.2 wird nicht umgebaut, aber teilweise mit leichtem Gerät befahren.*

In Text und Zeichnung (Legende) sollte vermerkt werden, dass die Wasserkraftanlage von dem Betreiber umgebaut wird (wenn es denn so ist) oder die Legende sollte entsprechend berichtigt werden

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die vorhandene Wasserkraftanlage wird nicht umgebaut, sondern die Wasserschnecke kann später optional ergänzt werden. Dies wird in den Zeichnungen angepasst.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

Die Darstellungen sind nicht zu beanstanden. Dies folgt aus den Darlegungen im Erläuterungsbericht zur „Beschreibung der Baumaßnahme“/„Wasserkraftanlage“ (Ziff. 3.13, S. 25ff. des Erläuterungsberichts). Aus diesen geht hervor, dass zwar keine Maßnahme an der Wasserkraftanlage selbst erfolgt, im Zuge der Baumaßnahme aber Modifikationen an ihrem Einlaufkanal und am Saugrohr vorgenommen werden (vgl. insoweit auch voranstehende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde).

Zu Zeichnung 1.2 und 4.0:

Die Darstellung der Geländer in der Legende (der Strich ist viel dünner) und in den Planzeichnungen ist nicht einheitlich.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Dies wird in den Zeichnungen angepasst.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Die Zeichnungen 1.2B, 4.0B und 6.0B wurden durch den Vorhabenträger entsprechend geändert (Grüneintragung).**

Es ist auch nicht erkennbar, ob die Geländer am Ostufer zwischen Parkplatz und Plateau mit Freitreppe sowie das Geländer an der Südseite vom Parkplatz bei der Treppe über einen Anprallschutz verfügen.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Zwischen Parkplatz und Geländer Ostufer ist eine Hecke vorgesehen. Die Treppe an der Südseite ist eine Winkelstützwand.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabenträger hat die Errichtung eines Anprallschutzes – zwischen Parkplatz und Geländer am Ostufer durch eine Hecke sowie einer Winkelstützwand an der Treppe der Südseite – zugesagt und ist schon deshalb zur Verwirklichung desselben verpflichtet. Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde kann bereits aus diesem Grund unterbleiben.**

**Die Winkelstützwand ist im Übrigen auch in dem mit diesem Beschluss festgestellten Erläuterungsbericht vorgesehen (vgl. S. 24 des Erläuterungsberichts). Letztlich muss sie auch deshalb verwirklicht werden, weil die vorgesehene Abtreppe (vgl. Unterlage 1.2B) bautechnisch ohne die Winkelstützwand nicht ausführbar ist.**

**Die Hecke findet sich in den vorgelegten Unterlagen nicht. Sie ist Gegenstand der Ausführungsplanung.**

Zu Erläuterungsbericht Pkt. 6.1, S 32:

Die Formulierung „Die Übertragung des Bereiches der östlichen Uferbefestigung als Gewässerfläche vom Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes Nord in das der Behörde für Stadtentwick-

lung und Umwelt wird veranlasst“ ist zu unpräzise. Vereinbart wurde, dass die Treppenanlage einschließlich der Geländer ins Verwaltungsvermögen der BSU geht.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die östliche Uferbefestigung mit Treppenanlage und Geländer wird in das Verwaltungsvermögen der BSU übergehen. Das Verfahren läuft bei der Finanzbehörde und wurde von N/WBZ 111 eingeleitet.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Zu diesem Punkt hat sinngemäß auch die Finanzbehörde Stellung genommen (vgl. Ziff. 2.4.1.2, S. 16). Bei der Grundstücksübertragung handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das losgelöst von der Planfeststellung durchgeführt wird. Nach Auskunft des Vorhabenträgers haben sowohl das Bezirksamt als auch die BSU der Grundstücksübertragung zwischenzeitlich zugestimmt.**

Zu Erläuterungsbericht Pkt. 7, S 33:

Es ist nicht eindeutig ersichtlich (z.B. anhand von Flurstück-Nr.), welche Flächen von wem unterhalten werden müssen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Gewässerflächen 2929, 222 sind im Verwaltungsvermögen der BSU sowie künftig die Treppenanlage mit Geländer. Die Unterhaltung erfolgt derzeit per Kontrakt durch den LSBG.*

*Die Flächen 2918, 218 und 326 sind Eigentum des Bezirks und werden von dort unterhalten.*

Entsprechend des Flächenbedarfsplans, Zeichnungsnummer 7.0B möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen, die zur Zeit als Parkplatz der Öffentlichkeit gewidmet sind, eine Entwidmung durchgeführt werden muss. Für den Umbau der temporär in Anspruch genommenen Parkplatzflächen benötigen wir eine Erklärung für die Übernahme der Umbaukosten.

Wir benötigen einen Lageplan, in dem die zukünftigen Flurstücksgrenzen verzeichnet sind.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Eine Entwidmung wird erfolgen.*

*Der Umbau und die Wiederherrichtung der in Anspruch genommenen Flächen werden über die Baumaßnahme finanziert.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Die Entwidmung der Verkehrsfläche des Flurstücks 326/Gemarkung Ohlsdorf wird in dem in der Unterlage 7.0B dargestellten Umfang (Grünfärbung) hiermit ausgesprochen.**

Sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen nach § 7 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) liegen vor.

Mit dem durchgeführten Planfeststellungsverfahren sind die Anforderungen der Anhörung der Straßenverkehrsbehörde und der Trägerin der Wegebauart (§ 7 Abs. 1, S. 2 HWG) sowie die Bekanntgabe der Entwidmungsabsicht im Amtlichen Anzeiger (§ 7 Abs. 2 HWG) erfüllt worden. Die nach § 7 Abs. 2 S. 3 HWG erforderliche öffentliche Bekanntgabe der Entwidmung wird der öffentlichen Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

Die entwidmete Fläche ist in dem für sie maßgebenden Bebauungsplan Ohlsdorf 11 vom 12.7.1977 als „gelbe Fläche“ ausgewiesen. Daher war auch die Zustimmung des nach § 7 Abs. 3 HWG die Zustimmung der vom Senat bestimmten Behörde – dieses ist gemäß Ziffer 6 Abs. 3 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 die BSU – einzuholen. Diese hat die zuständige Stelle am 12.5.2010 erklärt.

Die entwidmete Fläche ist für den Verkehr entbehrlich, § 7 Abs. 1 S. 3, 1. HS HWG. Sie wird dauerhaft für den öffentlichen Verkehr mehr benötigt. Auf dem Flurstück 326/Gemarkung Ohlsdorf verbleibt eine ausreichend große Verkehrsfläche für die Zuwegung zur Anlage „Fuhlsbütteler Schleuse“. Auch wird das Abstellen von Kfz zukünftig möglich sein.

#### **2.4.1.5.2 Management des öffentlichen Raumes/Stadtgrün, Stellungnahme N/MR 321 vom 13.5.2009**

N/MR 3 ist bereit, entsprechend den gegenwärtigen Besitzverhältnissen, auf die im B-Plan Ohlsdorf 11 festgelegte Begünstigung in Form einer Grünanlage südlich des gegenwärtigen Schleusenwärterhauses ersatzlos zu verzichten.

Den übersandten Planunterlagen können die aktuellen Grundstücksgrenzen in Bezug zur vorliegenden Planung nicht entnommen werden, es erscheint jedoch so, dass Teile der Anlage, insbesondere der Slipanlage, sowie Verkehrsflächen innerhalb der öffentlichen Fläche, heraus parzelliert und an den Bedarfsträger – ggf. gegen Werterstattung – übertragen werden.

##### Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Übertragung der parzellierten Grundstücksflächen wird erfolgen.*

##### Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

**Sowohl die BSU als auch das Bezirksamt haben der Übertragung zugestimmt. Eine Übertragung hat jedoch noch nicht stattgefunden.**

Die Beurteilung der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ sowie der „Landschaftspflegerische Begleitplan“ wurden von N/MR 3 nicht geprüft, wir gehen doch davon aus, dass dies im Rahmen der Planfeststellung durch BSU/NR erfolgt.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Eine Prüfung durch BSU/NR ist erfolgt.*

**2.4.1.5.3      Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Stadt- und Landschaftsplanung, Fachplanung, Projektentwicklung und -begleitung, Stellungnahme SL 111 vom 15.5.2009**

Der vorliegenden Planung wird in vollem Umfang zugestimmt, jedoch zugleich gebeten, zwei gestalterische bzw. funktionale Punkte noch zu ändern:

1. Wie in der beiliegenden Kopie der Ansicht dargestellt, sollte, wie im südlichen Bereich geschehen, auch im Bereich des nördlichen Treppenabgangs die Aufteilung des Geländers am oberen Weg auf die Geländereinteilung des Treppenabgangs abgestimmt werden.
2. Insgesamt führen auf der Sitzstufenanlage drei Treppen nach unten zum Wasser. Das erscheint d. E. ausreichend zu sein, so dass zugunsten der Sitzstufen die Breite der mittleren Treppe von 4 auf 3 m reduziert werden sollte. Es verbleiben so pro Seite immer noch 1,5 m, was immer noch nach dem geltenden Regelwerk eine Begegnung zweier Personen ermöglicht.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Stellungnahme wird in den weiteren Planungen berücksichtigt.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabensträger ist den vorstehenden Forderungen nachgekommen. Die Planunterlagen wurden entsprechend mit einer Grüneintragung geändert (vgl. zu Nr.1 die Unterlage 6.0B sowie zu Nr. 2 die Unterlagen 1.2B, 4.0B, 5.1A, 6.0B, 7.0B). Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde kann daher unterbleiben.**

**2.4.1.5.4      Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Bauprüfung Stellungnahme WBZ 25 vom 13.5.2009**

An das geplante Betriebsgebäude werden folgende bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt:

Vorschriften

Das Vorhaben ist nach den geltenden Rechtsvorschriften auszuführen. Insbesondere seien zu beachten:

- die Vorschriften der HBauO,
- die Vorschriften der nach der HBauO erlassenen Rechtsvorschriften,
- die nach § 3 Abs. 3 HBauO eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Vorschriften werden berücksichtigt.*

#### Ausführungsbeginn

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
2. Die Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise oder Bescheinigungen von Sachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 72a Abs. 3 HBauO).

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Benachrichtigung der Bauaufsichtsbehörde wird in der genannten Frist vorgenommen. Die nach § 72a Abs. 3 HBauO beizubringenden Nachweise werden durch die Bauleitung an der Baustelle bereitgehalten.*

#### Durchführung

3. Wechselt die Bauleitung während der Bauausführung, so hat der Vorhabenträger dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 HBauO).

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Dies wird von der Bauleitung verlasst.*

#### Folgeeinrichtungen

4. Nach § 48 Abs. 1 HBauO i. V. m. Ziff. 9.1 der Anlage 1 zur Globalrichtlinie für notwendige Stellplätze ist für Betriebsgebäude mit Aufenthaltsbereich und Werkstatt ein Stellplatz je 100 m<sup>2</sup> Geschossfläche erforderlich. [...] Dementsprechend ist hier ein einzelner Stellplatz herzustellen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Im Bereich des Betriebsgeländes südlich des Containers der Rechenreinigungsanlage ist ein Stellplatz vorhanden.*

#### Nutzungsbeginn

5. Die Vorhabenträgerin hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Dies erfolgt durch die Bauleitung.*

#### Brandschutztechnische Anforderungen

6. Die Öffnungen in der Trennwand nach § 27 Abs. 2 HBauO (Türen zwischen Flur und Elektro- und Hydraulikraum - Räume mit erhöhter Brandgefahr) müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse - T30 - haben (§ 27 Abs. 5 HBauO) - siehe Grüneintragung im Grundriss (Zeichnungsnr. 295 1002 000).

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Dies wird in der Ausschreibung berücksichtigt.*

#### Hinweis



Es wird davon ausgegangen, dass die Flurstücksgrenzen dem geplanten Gebäudekörper angepasst werden, so dass keine Verhältnisse geschaffen werden, die diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen (§ 7 Abs. 1 und § 8 HBauO).

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Dies wird berücksichtigt.*

**Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:**

**Die Vorschriften § 7 Abs. 1 und § 8 HBauO betreffen den vorliegenden Fall schon nicht. Das Betriebsgebäude wird an der Stelle neu errichtet, an dem sich das derzeitige befindet. Hierzu werden weder mehrere Grundstücke in Anspruch genommen (§ 7 Abs. 1 HBauO) noch wird hierdurch die Teilung eines Grundstücks bewirkt (§ 8 HBauO).**

Um Übersendung einer Kopie des Bescheides wird gebeten.

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Im Hinblick auf das neu zu errichtende Betriebsgebäude wird hiermit zugleich die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser aus seiner Dachentwässerung in den Oberlauf der Alster nach §§ 8, 12 WHG erteilt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde, sofern nicht ein zwingender Versagungsgrund des Abs. 1 gegeben ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Insbesondere ist eine schädliche Gewässeränderung iSd § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten, da es vorliegend um die Einleitung von Regenwasser einer geringen Menge (81,2 m<sup>3</sup>/a aus der Dachentwässerung des Betriebsgebäudes und 2,5 m<sup>3</sup>/a aus den Kabelkanälen) geht. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung der Erlaubnis im Hinblick auf ihren Zweck auch geeignet, erforderlich und angemessen.**

**Gleiches gilt im Hinblick auf die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Kabelkanälen in den Unterlauf der Alster.**

**2.4.1.6 Dataport/Planverkauskunft, Stellungnahme vom 8.4.2009, Gz.: BEA-Nr. 2009-1190**

In diesem Gebiet sind Dataport Betriebsmittel vorhanden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Betriebsmittel bzw. Leitungen von Dataport werden berücksichtigt und weiter genutzt.*

**2.4.1.7 Hamburger Hochbahn AG, Stellungnahme vom 3.4.2009, Gz.: BSV/Ar**

Die HHA betreibt in der Straße „Am Hasenberge“ die Stadt-Bus Linien 174 und 274. Sollten entgegen der Planungen Eingriffe in den Straßenverkehr erforderlich werden, wird um rechtzeitige Beteiligung gebeten (mindestens 3 Werktage vor dem Eingriff). Ansprechpartner für die Abwick-

lung der Baumaßnahmen im Busliniennetz der HHA ist das Sachgebiet „Strecken und Haltestellenangelegenheiten (BB 12)“ unter der Rufnummer 040/3288-2188 oder der E-Mail-Adresse [steckenservice@hochbahn.de](mailto:steckenservice@hochbahn.de). Ansonsten ist die HHA ebenso wie die U-Bahn von der Maßnahme nicht betroffen.

#### **2.4.1.8 Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Stellungnahmen vom 19.5., 11.6. und 14.10.2009**

Aus Gründen der Eingriffsminimierung und Planungsoptimierung wird gebeten, erstens die folgenden Einwendungen zur vorliegenden Planung in das Planfeststellungsverfahren einfließen zu lassen und zweitens die aufgezeigte Alternativplanung zu prüfen.

##### **Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg hat zum Planfeststellungsvorhaben insgesamt dreimal Stellung genommen; mit Schreiben vom 19.5., 11.6. und 14.10.2009. In ihren Schreiben vom 11.6. und 14.10.2009 nimmt sie jeweils Bezug auf die Erwiderung des Vorhabensträgers zu ihrer Stellungnahme vom 19.5.2009. Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft und die Erwiderungen des Vorhabensträgers thematisch geordnet wiedergegeben und am Ende der behandelten Problematik seitens der Planfeststellungsbehörde beschieden.**

1. Zur vorliegenden Planung:

1.1 Geplanter Mäander-Fischpass:

Die Durchgängigkeit eines Mäanderfischpasses ist nicht für sämtliche Fischarten gegeben – er wirkt selektiv und bedingt häufig Verletzungen der wandernden Fische. Die hohe Überfallhöhe von Becken zu Becken und die starke Strömung verstärken diesen Effekt. Des Weiteren ist unzureichend erläutert, wie bei dem genannten Mäanderfischpass die Durchgängigkeit für Makrozoobenthos gewährleistet werden soll. Die Naturschutzverbände fordern daher die Prüfung von Alternativlösungen, z.B. die Anlage einer Rausche.

##### **Stellungnahme des Vorhabenträgers:**

*Die Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG), plant im Rahmen des Umbaus der an der Alster gelegenen Fuhlsbütteler Schleuse eine Fischaufstiegsanlage zu errichten, die zukünftig an diesem Standort wieder die Durchgängigkeit des Fließgewässers, insbesondere für Fische, gewährleisten soll. Basierend auf den Planungsgrundlagen hatte das Büro limnobios in Zusammenarbeit mit dem Büro Knabe Beratende Ingenieure GmbH (KBI) nach sorgfältiger Prüfung den Vorschlag unterbreitet, diesen Fischweg als Mäander®-Fischpass auszulegen.*

*Der im DVWK-Merkblatt 232/1996 noch nicht erfasste Mäander®-Fischpass stellt eine Variante des Vertikalschlitzpasses dar, der laut DVWK (1996) als günstigste Bauweise für einen technischen Fischpass zu empfehlen ist, da er für alle Fischarten und Altersklassen sowie – bei Einbau eines durchgehenden Sohlssubstrates – auch für Invertebraten pas-*

*sierbar ist. Die Strömung in den Mäander®-Becken ist turbulenzarm und bietet Fischen in der Beckenmitte eine Ruhezone.*

*Die Funktionstüchtigkeit von Mäander®-Fischpässen wurde mittlerweile durch zahlreiche Untersuchungen, u. a. in Bernburg/Sachsen-Anhalt, Drakenburg/ Niedersachsen, Godelheim/Nordrhein-Westfalen, Hameln/Niedersachsen, Oesede/Niedersachsen, Uelzen/Niedersachsen und Walle/Niedersachsen nachgewiesen.*

*Die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Mäanderfischpasses wurde von Experten bestätigt.*

*Das Makrozoobenthos naturnaher, stärker strömender Gewässer wird keine Schwierigkeiten haben, den Mäanderpass zu überwinden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die typischen Arten rheophiler (schnell strömender) Gewässer durch ihre Lebensstrategie an die auch in der Natur vorkommende flussabwärts gerichtete Verdriftung angepasst sind: während sie in ihrer aquatischen Phase als Larven flussabwärts verdriftet werden, haben sie die Eigenschaft, während ihrer terrestrischen Phase, in der sie flugfähig sind, dem Gewässerlauf flussaufwärts zu folgen und ihre Eier im Oberlauf abzulegen.*

*Zwar kann die Anlage einer Rausche einem Teil der Fauna tendenziell bessere Möglichkeiten bieten flussaufwärts zu steigen, doch würde für eine effektive Rausche eine größere Fläche benötigt. Zudem ist zu beachten, dass Rauschen ständig „rauschen“, so dass innerhalb des besiedelten Bereichs eine zusätzliche Lärmquelle entsteht. Eine „Rausche“ von 800m Länge stellt wiederum für einige Fischarten ein größeres Problem dar als ein Mäanderpass, da die Fische nicht „wissen“, wie lang die Aufstiegsstrecke ist und versuchen werden, sie möglichst schnell zu überwinden. Die deutlich größere Strecke der vorgeschlagenen Rausche dürfte stärker an den Energiereserven eines aufsteigenden Fisches zehren als ein Aufstieg in kurzen Mäanderpass.*

Zu unserer Stellungnahme vom 19.05.2009 zu Punkt 1.1 „geplanter Mäander-Fischpass“, schreiben Sie, dass hierfür zahlreiche Untersuchungen für die Wirksamkeit vorliegen. Bitte nennen Sie uns die Quellen, auf die Sie sich beziehen, damit wir bei einer ähnlichen Einbausituation ein Bild über die Leistungsfähigkeit der Anlage machen können.

Die von uns vorgeschlagene Rausche wäre aber eine Lösung, die den Sauerstoffhaushalt verbessern, durch kleine vertiefte Bereiche ein Einholen der Fische zulassen und den Erholungswert der Alster enorm erhöhen würde. Viele Flussläufe mit ähnlichen Verhältnissen zeigen, dass dies ein Erfolgsmodell ist und alle anderen Lösungen ein schlechterer Kompromiss.

Das Rauschen ist ein natürliches Geräusch, das nicht als störend empfunden wird und nicht höher ist als der Grundpegel in diesem Bereich, der durch Verkehr von U- und S-Bahn entsteht. Beim Öffnen des vorhandenen Überfallwehres entsteht eine höhere Lärmbelastung als durch die Rausche – somit sprechen diese Argumente gegen die vorgeschlagene Alternative.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Sämtliche Quellen und Literaturhinweise sind im Planfeststellungsantrag unter Punkt 8 (Seite 34-35) [Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: in den planfestgestellten Unterlagen findet sich Punkt 8 auf den Seiten 37f. des Erläuterungsberichts] aufgezeigt. Das fischereibiologische Gutachten „Planung einer Fischaufstiegsanlage an der Fuhsbütteler Schleuse unter besonderer Berücksichtigung eines Mäanderfischpasses“ (Juni 2007) Limnobios Büro für Fisch- und Gewässerökologie ist als Anlage im Planfeststellungsantrag beigefügt (direkt hinter den Zeichnungen) [Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Das vorgenannte Gutachten wurde diesem Beschluss nachrichtlich beigefügt. Die nachrichtlich beigefügten Unterlagen sind wie die planfestgestellten auch in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen einsehbar]. Dort ist die Funktionsfähigkeit u.a. der Anlage in Hameln (Rathcke, P.C. 2004 Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Mäanderfischpasses im Wasserkraftwerk Pfortmühle, Hameln) zitiert. Weiterführende Informationen, über die in dem Gutachten und in der Stellungnahme zitierten Mäanderfischpässen sind im Internet über die Quellen und Literaturhinweise zu finden.*

*Aufgrund von umfangreichen Bauwerksuntersuchungen hat sich gezeigt, dass die Bauwerke der Fuhsbütteler Schleuse abgängig und nicht mehr standsicher sind. Maßgebliche Rahmenbedingung für ihren Neubau ist zum einen der Einsatz eines jederzeit automatisch steuerbaren Wehres, das den Abfluss unter Ausnutzung der oberhalb liegenden Überschwemmungsgebiete mit Feuchtbiotopen reguliert. Denn durch die regelbare Staumöglichkeit bei Hochwasserereignissen wird der Binnenhochwasserschutz garantiert. Zum anderen muss die Durchgängigkeit des Gewässers gemäß der Wasserrahmenrichtlinie unter Einhaltung der wasserrechtlich genehmigten Stauziele und Abflussmengen – so die Forderung der beteiligten Dienststellung und Betroffenen – wiederhergestellt werden. Dies wird durch den Mäanderfischpass umgesetzt, weil hierdurch geringe Abflussmengen für den Fischaufstieg vorhanden sind. Die von der AG Naturschutz vorgeschlagene Rauche berücksichtigt nicht alle diese Rahmenbedingungen.*

Um das Problem der limitierten Wassermenge zu lösen, könnte dem Betreiber der Wasserkraftanlage der Anspruch auf 1 m<sup>3</sup>/s Wasser abgekauft werden. Wurde diese Möglichkeit in Erwägung gezogen, bzw. Verhandlungen in diese Richtung geführt?

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Die Wasserkraftanlage ist im Jahr 2000 mit Fördermitteln der BSU in Betrieb gegangen. Weniger Abfluss für die Anlage stellt ihre Funktion und Finanzierung in Frage. Der Abfluss ist zudem in einem Nutzungsvertrag auf 30 Jahre (mit einer Verlängerungsoption auf weitere 25 Jahre) in Verbindung mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis gesichert.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Die Entscheidung des Vorhabensträgers, die Durchgängigkeit des Gewässers mittels eines Mäanderfischpasses (wieder)herzustellen, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der vom Vorhabensträger in seine Ent-**

scheidung einzustellenden Gesichtspunkte, hat er mit der Entscheidung für den Einbau eines Mäanderfischpasses nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ermessensfehlerfrei gehandelt. Er hat dargelegt, dass am Standort „Fuhlsbütteler Schleuse“ ein Mäanderfischpass unter Berücksichtigung aller in die Entscheidung einzustellen Belange gegenüber anderen Aufstiegsanlagen zur (Wieder-)Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers nicht schlechter geeignet ist bzw. andere Aufstiegsanlagen hierfür nicht besser geeignet sind.

Bei der Ausgestaltung der neuen Anlage „Fuhlsbütteler Schleuse“ waren verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten. Neben der Durchgängigkeit für Fische sollte sie insbesondere folgende Funktionen aufweisen: Gewährleistung des Binnenhochwasserschutzes, Passierbarkeit für kleinere Sportboote, Stauhaltung sowie Beibehaltung der Funktion der vorhandenen Wasserkraftanlage (vgl. auch Ziff. 2.2, S. 13). Daneben war die vorhandene Bebauung im Umkreis der Schleusenanlage zu berücksichtigen. Diese Anforderungen und Standortfaktoren auf der einen und die Anforderungen der Richtlinie Nr. 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und ihrer Umsetzungsregelungen sowie die grundsätzlichen Anforderungen an die Anordnung und Gestaltung von Fischaufstiegsanlagen nach den DVWK 1996 als hierfür allgemein anerkanntes Regelwerk auf der anderen Seite musste der Vorhabensträger seiner Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Frage danach, in welcher Form – also „wie“ – die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische bei den gegebenen Standortfaktoren hergestellt werden soll, zugrunde legen. Insbesondere durfte er hierbei nicht allein Naturschutzgesichtspunkte heranziehen.

Der Vorhabensträger musste insbesondere auch die verfügbare Wassermenge von 0,5m<sup>3</sup>/s für die Gestaltung und Auslegung einer Fischaufstiegsanlage seiner Entscheidung als gegeben ansehen. Dies folgt aus Wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der 100 kW-Wasserkraftanlage vom 29.1.1999. Danach ist es dem Betreiber gestattet, das Wasser zugunsten seiner Anlage aus der Alster abzuleiten, das nicht der Fischaufstiegsanlage und dem sich an der Wasserkraftanlage befindlichen Fischfluchtrohr zu dienen bestimmt ist. Letzteres ist mit einem Mindestabfluss in der o. a. Menge festgelegt (vgl. Nr. 10 der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.1.1999).

Der Vorhabensträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch dargelegt, dass der Mäanderfischpass – entgegen der Ansicht der Arbeitsgemeinschaft – die Durchgängigkeit des Gewässers für sämtliche (potentiell) in der Alster vorkommenden Fischarten und Altersklassen sowie den Makrozoobenthos gewährleistet. Dieses Ergebnis hat der Vorhabensträger durch das diesem Beschluss nachrichtlich beigefügte Gutachten zur „Planung einer Fischaufstiegsanlage an der Fuhlsbütteler Schleuse (Alster, Hamburg) unter besonderer Berücksichtigung eines Mäanderfischpasses“ untermauert. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Grund an der Richtigkeit der dortigen Aussagen zu zweifeln. Sie sind logisch und widerspruchsfrei begründet. Es leuchtet ein, wenn der Vorhabensträger darlegt, der Mäanderfischpass stelle aufgrund der turbulenzarmen Strömung in

den Mäander-Becken sowie der Tatsache, dass die Becken in ihrer Mitte eine Ruhezone bieten, sicher, dass er von allen – auch leistungsschwachen – Individuen passiert werden könne.

Im Hinblick auf den Makrozoobenthos ist die Entscheidung des Vorhabensträgers auch schon deshalb nicht zu beanstanden, weil er hier die ggf. bessere Durchgängigkeit des Gewässers für diese Organismen durch eine Rausche auf der einen Seite und die von einer solchen Aufstiegsanlage ausgehenden Nachteile, wie beispielsweise die an der Fuhlsbütteler Schleuse erforderliche Länge von 800m und die davon ausgehenden Probleme für wiederum andere Fischarten auf der anderen Seite, gegenübergestellt hat und sodann eine Abwägungsentscheidung getroffen hat.

#### 1.2 Ausgleichsmaßnahmen:

Als Ausgleichsmaßnahmen fordern die Naturschutzverbände an dafür geeigneten Stellen eine geschlossene Uferbepflanzung mit Erlen in erster und Eschen und Silberweiden in zweiter Reihe zur Aufwertung der Uferbereiche und für die Beschattung der Stillwasserbereiche und damit der Verbesserung der Wasserqualität.

##### Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Soweit möglich kann die Forderung der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz bei der Erarbeitung eines Bepflanzungsplans berücksichtigt werden. Eschen sollten angesichts der seit einigen Jahren flächendeckend auftretenden massiven Eschenschädigung zurzeit jedoch nicht gepflanzt werden. Ob auch am Ufer gepflanzte Erlen unter Phytophthora (einer seit ca. 10 Jahren vermehrt auftretenden Pilzkrankheit, die vor allem an Ufern gepflanzte Erlen zum Absterben bringt) leiden werden, bleibt abzuwarten. Ggf. ist auf Weiden auszuweichen.*

##### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

**Der Vorhabensträger hat zugesichert – soweit nicht eine massive Pilzkrankheit bei Erlen im Zeitpunkt der Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen vorherrscht – die von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagenen Ausgestaltung der Uferbepflanzung vorzunehmen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde kann daher unterbleiben.**

#### 1.3 Sedimentmanagement:

Es fehlt eine Aussage zum Sedimentmanagement und wie eine Verlandung des Aufstaubereichs vermieden wird.

Außerdem ist eine regelmäßige Reinigung des Gewässers und Kontrolle erforderlich. Bisher wurde über den Rechen Holz und Treibgut an der Schleuse entfernt und mit dem Krahn Schwemmsel abgeschöpft und regelmäßig bei starkem Wasseranfall gespült. Dies ist bei der neuen Ausstattung nicht in den Plänen und im Betriebskonzept vorgesehen. Wie soll das nach dem Umbau gehandhabt werden?

##### Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Am vorhandenen Zustand wird insoweit nichts geändert. Es erfolgt keine Gewässeränderung oder Strömungsänderung. An der bisherigen Situation wird nichts geändert, denn Lage der Staustufe und die Stauziele bleiben unverändert.*

*Holz, Treibgut und Schwemmsel wird, wie im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage unter Punkt 3.6 beschrieben, mit einem hydraulischen Greifarm aufgenommen und an das östliche Ufer zum Rechengutcontainer geführt. In den Plänen ist der „Rechen mit automatischer Reinigungsanlage“ im Bauwerksplan 1.2 als Bauwerk 42, 43 und 38 zu finden.*

#### 1.4 Rammerschütterungen:

Der Begutachtung der Rammerschütterung liegen keine Bodenaufschlüsse zugrunde, die aber sicher vorhanden sind, denn ohne eine solche Berücksichtigung wären die Aussagen für grob fahrlässig anzusehen. Ebenso werden die Rammtiefen und erforderlichen Einbringtiefen nicht nachvollziehbar.

##### Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Rammtiefen ergeben sich aus der Entwurfsstatik, die jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Ausführungsstatik wird erst nach Ausschreibung von der ausführenden Firma zur Prüfung vorgelegt.*

Warum wurde das zu Punkt 1.5 erstellte Bodengutachten nicht für die Vorbemessung zu Punkt 1.4. herangezogen? Dadurch hätten auch aussagefähige Grundlagen für Punkt 1.4. vorgelegen. So bleibt das Ganze ein nicht näher bezifferbares Kosten- und Ausführungsrisiko zu Lasten des Bauherren!

##### Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Im Erläuterungsbericht wurden unter Punkt 8.4 die baugrundbezogenen Gutachten zitiert, die für die Planung und Bemessung herangezogen wurden. Dies gilt sowohl für die Rammtiefen zu Punkt 1.4 als auch für die Einschätzung der Erschütterungen Punkt 1.5.*

*Aussagefähige Grundlagen wurden vom Bodengutachter im Gutachten benannt, die in der Bemessung der erforderlichen Rammtiefen berücksichtigt worden sind.*

*Die genannten Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und Gutachten sind als eines der zu berücksichtigenden Bestandteile mit in die Beurteilung der Erschütterungen eingeflossen.*

##### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

**Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind die Darlegungen der „Prognose zur Erschütterungsbelastung der benachbarten Bebauung durch das geplante Bauvorhaben“ nicht anzuzweifeln. Insbesondere geht aus der Beschreibung der zu ihrer Erstellung herangezogenen Daten und Fakten hervor, dass der Gutachter seinen Betrachtungen gerade auch die an der Fuhlsbütteler Schleuse vorhandene Baugrundkonstellation zugrunde gelegt hat (vgl. S. 6 der Prognose („Für die Prognose herangezogene Erschütterungssimulationen“)).**

**Weitere – von der Arbeitsgemeinschaft geforderte – Konkretisierungen sind Gegenstand der Ausführungsplanung.**

1.5 Bauzeitliche Erschütterungsbelastungen:

In den Unterlagen werden die Bauphasen nur bei der Einschätzung der Erschütterung aufgeführt, es werden keine Aussagen über die Dauer und die Auswirkungen der Hilfsmaßnahmen getroffen, (s. Pkt. 2.2).

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Prognose zur Erschütterungsbelastung basiert auf dem erstellten Bodengutachten. Die genannten Hilfsmaßnahmen aus der Prognose zur Minimierung der Lärmbelastigung und Erschütterungen müssen bei der Bauausführung eingehalten werden.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabensträger ist zur Minimierung der, von bauzeitlichem Lärm und Erschütterungen ausgehenden, Belastungen verpflichtet. Insoweit wird auf Ziff. 1.4.11, S. 11 verwiesen.**

2. Prüfung einer Alternativplanung

Den Planfeststellungsunterlagen fehlt eine Unterlage aus der hervorgeht, welche Schäden die Schleusenanlage in welchen Bereichen hat. Es wurden von unserer Seite bisher keine Schäden in der Bodenplatte entdeckt. Risse in einer nicht mehr durch Wasserdruck belasteten Schleusenwand sind auch sehr viel leichter zu sanieren oder durch Pfähle zu sichern. Jedenfalls ist nicht erkennbar, warum eine komplett wasserdichte Umschließungsbaugrube für die Sanierung von der Absperrwand und dreier Zierwände erforderlich ist. Es wird auf Denkmalschutz und Schuhmachercharakter verwiesen, ohne dass der PFV eine solche Aussage vorliegt, die feststellt was nun aus welchen Grunde später sichtbar sein soll. Gemäß den vorliegenden Plänen soll alles abgerissen werden und dann z.T. ohne weitere Funktion wieder geschichtet werden – das entspricht weder dem Schuhmachercharakter noch dem Denkmalschutz.

Der Parkplatz ist sicher nicht durch Schumacher dort errichtet worden und hat auch keinen Bestandsschutz, Ersatzflächen für ihn sind doch genügend vorhanden. Im PFV sind keine Argumente für den Erhalt des Parkplatzes aufgeführt.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die umfangreichen Bauwerksuntersuchungen und statischen Nachweise (von 1997 bis 2003) sind im Quellenverzeichnis 8.3 des Erläuterungsberichtes (s. Seite 34) zitiert. Unter Punkt Nr. 11 ist die Rissaufnahme in der Schleusenammer (Febr. 2002) vom Büro Plass Ingenieure dokumentiert.*

*Die Wände zwischen den Wehrpfeilern, Mäanderfischpass und Bootsschleppe sind konstruktiv als Wangen und Auflager erforderlich und statisch bemessen.*

*Der Denkmalschutz, die Landesplanung sowie die Stadtplanungsabteilung des Bezirks Nord waren maßgeblich an der vorliegenden Planfeststellungsunterlage beteiligt. Es ha-*



*ben mehrere Abstimmungen mit dem Denkmalschutz und dem Oberbaudirektor stattgefunden. Dies mit dem Ergebnis und der Maßgabe der Umsetzung des Schumachercharakters (Uferwände, Betriebsgebäude, Treppenanlage, Klinkermauerwerk). Ihre Umsetzung hat zu der vorliegenden Lösung geführt.*

*Der Grundstückseigentümer des Parkplatzes, das Bezirksamt Nord, Tiefbauabteilung fordert den Erhalt des Parkplatzes. Es hat dazu eine Studie über die Auslastung des Parkplatzes und des weiteren Umfelds gegeben.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Zur Frage der Erforderlichkeit des Umbaus der Fuhlsbütteler Schleuse wird auf die Darlegungen der Planfeststellungsbehörde zum Vorhabensanlass (Ziff. 2.1, S. 12) verwiesen.**

**Der Parkplatz ist als Verkehrsfläche mit dem für diesen Bereich maßgebenden Bebauungsplan Ohlsdorf 11 vom 12.7.1977 festgesetzt worden. Dass der Vorhabensträger diese Fläche nur insoweit zum Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung gemacht hat, als dass lediglich ein Teil dieser Fläche zugunsten einer Abtreppe im südlichen Bereich der Treppenanlage des Ostufers entwidmet wird (vgl. insoweit Ziff. 2.4.1.5.1, S. 26ff./Unterlage 7.0B (Grüneinfärbung)), ist nicht zu beanstanden. Hierbei handelt es sich um eine planerische Entscheidung, in deren Vorfeld die Belange des Verkehrs und die Vorteile seiner Aufgabe abgewogen wurden (vgl. zur Alternativen- und Variantenprüfung (Ziff. 2.2, S. 13)).**

2.1 Wiederherstellung der Schleusenanlage in alter Form

In dem vorliegenden Verfahren wird die Sanierung der Schleuse bzw. deren Rückbau durch ein extrem notwendiges Bauverfahren vorgesehen. Bei dem gewählten Bauverfahren könnte so gut die Schleusenanlage bzw. die Hochwasserschutzentlastung in der alten Form wiederhergestellt werden, da die Baugrubensicherung das kostenmäßig aufwendigste Bauwerk ist. Eine Kostenschätzung für die Maßnahme liegt den Unterlagen nicht bei. Wir bitten daher, diese Unterlage unverzüglich nachzureichen, die der Behörde vorliegen müsste.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Ökologisch gesehen stellt die Alternativplanung eine mögliche Lösung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit dar. Ob sie jedoch hinsichtlich ihres Raumbedarfs (Umgehungsgerinne von 800m Länge!) und der denkmalschützerischen Aspekte umsetzbar ist, kann von hier aus nicht eingeschätzt werden. Im Übrigen wird auf die Erwiderung zu 1.1 verwiesen.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Die Planfeststellungsbehörde hat bereits im Rahmen der Alternativen- und Variantenprüfung (Ziff. 2.2, S. 13) und sowie ihrer Entscheidung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf den geplanten Mäanderfischpass dargelegt, dass die Planungen des Vorhabensträgers insoweit nicht zu beanstanden sind.**

2.2 Variantenvorschlag

Nach unseren Überlegungen (auf der Grundlage einer Vorplanung, Abschätzung der wasserbaulichen Grundwerte, Kostenabwägung) hat sich nachfolgend dargestellte Variante als bautechnisch und ökologisch sinnvollste Lösung ergeben und wir bitten, diese Variante kosten- und lösungsmäßig zu bewerten:

- Bau eines Hebers und eines Grundablasses in der Schleusenkammer für Hochwasser und Sedimentmanagement,
- Verfüllung der Freigerinne mit schweren Steinen, Ausbau der Stauklappe und Einsetzen durch Staubalken,
- Abböschchen und Abriss der Schleusenanlage und des Parkplatzes,
- Herstellen einer Fußgängerunterführung parallel zur Brücke am Hasenberge,
- Anlage eines rauhen Umgebungsgerinnes gemäß DVWK Merkblatt 1996b mit einer Länge von ca. 800m und einem Durchfluss von etwa 0,5 m<sup>3</sup>/s vom Ufer des Justus-Strandes-Weg in Mäandern zum Ringkanal. Als Lockströmung könnte ein Anteil oder der gesamte Turbinenauslauf der Wasserkraftanlage mit einer leichten Rohrleitung im Alsterbett zum Ringkanal geführt werden (siehe auch Skizze)

Die Umtragestrecken könnten dem neuen Gelände angepasst werden, ein Betriebsgebäude wäre nicht mehr nötig. Der neue Park könnte mit Rastflächen und kleinen Teichen gestaltet werden, eine Durchgängigkeit des Alsterwanderweges wäre ein positiver Nebeneffekt. Zur Erläuterung der Alternative stehen wir gern zur Verfügung.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Schleusenanlage ist abgängig kann nicht in der alten Form wiederhergestellt werden, weil die Kosten für eine Schleuse weitaus höher lägen. Die vorhandenen Bauwerke weisen anhand von Bauwerksuntersuchungen erhebliche Risse auf und sind nicht mehr standsicher.*

*Die Dreigliedrigkeit der Anlage soll aus Denkmalschutz und städtebaulichen Gesichtspunkten erhalten bleiben.*

*Staubalken können den Abfluss nicht kontinuierlich regulieren oder automatisch steuern.*

*Beide Uferwände sollen gemäß dem Schumachercharakter wiederhergestellt werden aus Denkmalschutz und städtebaulichen Aspekten, deshalb ist eine Abböschung nicht möglich. Der Parkplatz muss erhalten bleiben.*

*Die Anlage eines Umgebungsgerinnes ist nicht Bestandteil des Umbaus. Auch müsste das Wasser hierbei zum Ringkanal gepumpt werden.*

*Eine Bootsschleppe ist zwingend erforderlich für die Vereine und kommerziellen Bootsverleiher.*

*Das Betriebsgebäude ist für die Unterhaltung erforderlich mit Steuerstand, PC-Arbeitsplatz, Technikbereich, Werkstatt, Aufenthaltsraum und Sanitärbereich für Wartungsarbeiten.*

Zum Steuern des Abflusses kann der Heber und der Grundablass genutzt werden. Die Staubalken ersetzen nur die Schleusentore und die Ablassklappe.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Das Schleusenbauwerk sowie die kompletten Bauwerke der Anlage zeigen aufgrund der umfangreichen Bauwerksuntersuchungen (s.o.) eine mangelnde Standsicherheit. Es soll eine automatische Rechenreinigung erfolgen. Die Rahmenbedingungen werden durch die von der AG Naturschutz vorgeschlagenen Lösung nicht berücksichtigt.*

Die Fußgängerunterführung dient der Verbesserung der Infrastruktur und erhöht den Erholungswert.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Gegenstand der Planfeststellung ist der Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse zur Sicherung des Hochwasserschutzes und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Von der Hasenbergbrücke ist auf der südöstlichen Seite eine Treppenanlage zur Alster vorhanden.*

Für das Lockwasser ist keine Pumpe erforderlich. Das natürliche Gefälle reicht dort aus und der Wirkungsgrad der Turbine könnte sogar noch verbessert werden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*In der Planungsunterlage wird die Lockströmung des Auslaufes der Wasserkraftanlage von dem direkt danebenliegenden Mäanderfischpass genutzt. Bei der Alternativlösung (gemäß Zeichnung AG Naturschutz März 2009) müsste eine rund 50m lange Leitung vom Auslauf der Wasserkraftanlage Westseite zum Fußpunkt der Rausche mit entsprechendem Gefälle unter der Sohle zur Ostseite der Alster verlegt werden. Ohne Pumpe läge der Auslauf des Rohres unterhalb der Gewässersohle.*

Die Bootsschlepe wäre in das Gelände integriert und somit besser und sicherer zu benutzen als bisher. Eine Baulösung zum Umtragen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Mit den Kanuvereinen wurde eine Lösung während der Bauzeit gefunden und nach Beendigung die gleiche, von den Vereinen favorisierte, Bootschlepe wieder hergestellt.*

Wegen der fehlenden beweglichen Teile könnte das ganze ferngesteuert werden und somit wären keine Betriebsräume erforderlich und somit keine Arbeitsplätze. Eine Kontrolle würde nur bei Störungen oder bei Wartungs- und Einstellarbeiten alle 3 Monate notwendig.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Gemäß der durchgeführten Gefahren- und Risikoanalyse soll keine Fernsteuerung durchgeführt werden. Ein Betriebsgebäude ist auch bei automatischer Wehrsteuerung für die Unterbringung der Technik, Wartung- und Unterhaltung sowie aufgrund von arbeits-technischen Bestimmungen erforderlich. Kontrollen zur Sicherheit finden weitaus häufiger als nur alle 3 Monate statt.*

Über eine Prüfung der Alternativlösung würden wir uns sehr freuen und würden Ihnen schon jetzt unsere Unterstützung bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens zusichern und uns freuen, wenn dadurch Geld, Naturressourcen, Bauzeit und Umweltbelastung gespart würden.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Aufgrund der Grundlagenermittlung, Machbarkeitsstudie und Vorplanung wurden viele Varianten untersucht, Rahmenbedingungen festgelegt und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer, stadtplanerischer, betrieblicher, sicherheitstechnischer u.ä. Aspekte bewertet. Gemeinsam mit den betroffenen Dienststellen wurde die in der Planfeststellungsunterlage vorliegende Lösung gewählt. Die vorliegende Alternativlösung der AG Naturschutz berücksichtigt nicht alle Rahmenbedingungen.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Unter Verweis auf ihre Darlegungen zur Alternativen- und Variantenprüfung (Ziff. 2.2, S. 13) sowie zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf den geplanten Mäanderfischpass stimmt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabensträgers zu.**

**Der Vorhabensträger hat sich eingehend mit der künftigen Ausgestaltung der Anlage „Fuhsbütteler Schleuse“ auseinandergesetzt. Dies folgt neben der diesem Beschluss nachrichtlich beigelegten Machbarkeitsstudie auch aus dem Erläuterungsbericht. Eine besser oder schon gleich geeignete Möglichkeit, die öffentlichen und privaten Belange bei den gegebenen Standortfaktoren zu berücksichtigen, drängt sich nicht auf.**

2.3. Errichtung einer Gabionenmauer

Zur Aufwertung der Aufenthalts- und Grünqualität sowie aus Gründen einer naturnäheren Ufergestaltung sollten, anstatt der vorgesehenen Wassertreppe, der Park und eine Gabionenmauer bei den Böschungen gebaut werden und die Parkplätze in die Randstraßen bzw. auf die benachbarten Freiflächen, Abbruchgrundstücke oder offengelassenen Kleingärten verlegt werden. Auch eine Verlegung der Bürgersteige an den Ratsmühlenteich wäre sinnvoll. Die Kosten hierfür wäre nur geringe Anteile der geplanten Bauhilfsmaßnahme.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Senkrechte Uferwände und Parkplätze sollen erhalten bleiben.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Auf die vorstehende Ausführung der Planfeststellungsbehörde wird verwiesen.**

2.4. Errichtung einer Umgehungsrinne zur Überwindung der Staustufe

Den Fischpass ohne Ruhebecken bitten wir durch das obig aufgeführte Umgehungsgerinne zu ersetzen, das mit Mäandern und Teichen aufgewertet werden kann, so dass nicht nur Fische, sondern auch Wasserwirbellose diese Staustufe überwinden können (siehe auch Kapitel 10.7 Naturnaher Wasserbau, Jürging, Kraus).

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Der Mäanderfischpass ist für die vorhandenen Fischarten ausgelegt und auch für Makrozoobenthos (vgl. auch zu 1.).*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf den geplanten Mäanderfischpass (Ziff., 2.4.1.8, S. 34) wird Bezug genommen.**

3. Schutz seltener Farne

Die Fuhlsbüttler Schleuse ist ein bedeutender Standort für den in Hamburg weitgehend auf Mauerfugen beschränkten Farn Mauerraute (*Asplenium ruta muraria*). Von hier aus hat sich der Farn auch auf Mauern in der Nachbarschaft ausgebreitet. Diese Art wird in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Hamburgs als stark gefährdet eingestuft, weil insbesondere Abrisse oder Renovierungen und Neuverfugungen von Mauern zum Erlöschen lokaler Populationen führen.

Nach einer Zählung von Frau Lise Köster am 8.6.2009 befinden sich an den Mauern der Fuhlsbüttler Schleuse 325 Exemplare dieser Art, ohne dabei die Jungpflanzen mit gezählt zu haben.

Eine Häufung mit 190 Pflanzen stellte Frau Köster an der Ostmauer der Schleusenkammer fest.

Es kann also nicht von einem verstreuten Vorkommen die Rede sein.

Da sich die im LBP genannten Vorkommen in der Umgebung sämtlich auf privaten Mauer befinden, deren Renovierung keinerlei Beschränkungen unterliegt, ist nur auf Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg Schutz und Erhalt zu gewährleisten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Erhalt der Art die zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP aufgefundenen anderen Mauerstandorte ausreichend sind, um eine Rückbesiedlung im Schleusenbereich zu ermöglichen. Auch stellt sich die Frage, wann neu errichtete Mauern für die Mauerfarne besiedelbar sein werden, da glatte Verfugungen äußerst ungünstige Lebensbedingungen für Farnvorkeime bieten.

Es sollten im Zuge des Umbaus der Schleuse Maßnahmen ergriffen werden, um den Eingriff in die Population dieses seltenen Farnes zu minimieren und wenigstens einen Kern der Population zu erhalten. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, dass Mauerstücke der Ostwand mit Farnbesatz im Stück herausgelöst und in gleicher Orientierung zur Himmelsrichtung in der Nachbarschaft auf- bzw. eingebaut werden. Dieses Verfahren ist beim Umbau der Reitschleuse vor einigen Jahren mit Erfolg angewendet worden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Mauerraute ist ein Spaltenbesiedler, der im norddeutschen Flachland fast ausschließlich an alten Mauern vorkommt. Sie treibt ihre Rhizoiden (wurzelähnliche Organe der Farne) in Ritzen und Spalten und insbesondere in die Mauerfugen, so dass eine Entnahme von Einzelpflanzen zum Umsetzen problematisch ist. Andererseits produziert jede Pflanze sehr viele Sporen, die an feuchten oder zumindest periodisch feuchten Standorten neue Vorkommen begründen können.*

*Die Mauerraute findet sich in einem kleinen Bestand an der Schleusenmauer insbesondere der mittleren Kammer. Weitere kleine Vorkommen im Umfeld finden sich an Mauern außerhalb des Schleusenbereichs.*

*Der Einwand, dass eine Wiederbesiedlung neuer Mauern durch die Mauerraute unsicher sei, ist insofern berechtigt, da tatsächlich die Standorte des seltenen Farns an privaten Mauern Renovierungsarbeiten zum Opfer fallen können. Es wurde nach Möglichkeiten gesucht, Mauerstücke der alten Schleusenmauer mit besonders dichten Beständen des Mauerfarns in direkter Nachbarschaft zu befestigen, so dass die Diasporen sich auf die neue Mauer ausbreiten können.*

*Um eine erneute Ausbreitung der Mauerraute zu fördern, ist nunmehr vorgesehen, Teile der bisherigen Wand mit möglichst dichten Beständen des Farns vorsichtig herauszubrechen (Größe mit Fuge im Optimalfall mindestens 20 x 30 cm). Es werden Möglichkeiten aufgezeigt diese Mauerteile zeitweilig - bis zur Wiederansiedlung - deutlich oberhalb des Wasserstands vor der neuen Mauer zu befestigen. Der Ausbringungsort wird möglichst schattig sein, auf keinen Fall jedoch südexponiert der vollen Sonneneinstrahlung ausgesetzt, weil dieses die Ansiedlungschancen verringert. Sobald sich der Farn mit jungen Wedeln auf der neuen Mauer etabliert hat, werden die alten Mauerteile entfernt. Durch diese Maßnahmen wird die Wiederausbreitung der seltenen Mauerraute auf der neuen Schleusenmauer deutlich gefördert.*

Um eine Wiederansiedlung der Mauerraute zu erreichen, muss sichergestellt sein, dass die Mauerraute der alten Schleusenmauer solange an der neuen Mauer befestigt bleiben, bis sich eine tragfähige Population an der neuen Mauer entwickelt hat. Das kann einige Jahre in Anspruch nehmen. Da der Botanische Verein lange Erfahrungen mit Maßnahmen zur Erhaltung der Mauerraute hat, steht er hierfür gern zur Verfügung.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Eine Haltevorrichtung für Steine mit der Mauerraute wird für mehrere Jahre vorgesehen bis die Wiederbesiedlung erfolgt.*

#### **2.4.2 Einwendungen**

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Zusicherungen einzuhalten, die er im Verfahren gegenüber den Einwendern abgegeben hat. Außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgegebene

Zusicherungen oder Vereinbarungen sind davon nicht berührt. Im Übrigen werden alle Einwendungen aus den nachstehenden Gründen zurückgewiesen.

Die Einwendungen sind aus Datenschutzgründen mit Schlüsselnummern versehen. Den Einwendern wird die Schlüsselnummer ihrer Einwendung bei Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt. Im Übrigen folgt die Zuordnung Einwendungen aus dem bei der Planfeststellungsbehörde befindlichen Schlüsselnummernverzeichnis (siehe Anhang). Dieses wird ebenfalls aus Datenschutzgründen nur dem Vorhabenträger und ggf. betroffenen Trägern öffentlicher Belange bekanntgegeben.

#### **2.4.2.1 Einwendung Nr. 1**

##### 1. Wasserkraftschnecke

Der Einwender zu Nr. 1 kritisiert, die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen enthielten den Einbau einer Wasserkraftschnecke, so

- das Bauwerksverzeichnis Blatt 2 ((Zeichn. 8.1) (Wasserkraftschnecke und Netzausfallklappe Pos. 51 + 52)
- der Erläuterungsbericht Pkt. 3.5.1 (Ispäteren optionalen Einbau der WKS)
- der Erläuterungsbericht Pkt.3.7
- der Erläuterungsbericht S.20 Pkt.3.8 sowie
- der Erläuterungsbericht Pkt. 5.2.5

Bereits in den Schreiben vom 15.8.08 bzw. vom 9.12.08 an den Vorhabensträger habe der Einwender zu Nr. 1 dargelegt, dass er den Bau und den Betrieb einer Wasserkraftschnecke am Standort Fuhlsbüttel mittlerweile grundsätzlich ablehne. Dies, weil der bevorrechtigte Betrieb einer Wasserkraftschnecke erhebliche Auswirkungen auf seine nach Altrecht genehmigte Turbinenanlage hätte und zu deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Turbinenbetrieb führe. Gleichwohl sei die Wasserkraftschnecke in den vorgelegten Planfeststellungs-Unterlagen enthalten - teilweise mit der Einschränkung „optional“, teilweise ohne.

Auch auf die optionale Einplanung der Wasserkraftschnecke sollte vor diesem Hintergrund verzichtet werden. Das Teilvorhaben Wasserkraftschnecke werde vom geplanten privaten Investor nicht mehr weiter verfolgt. Auch dem bevorrechtigten Betrieb einer Wasserkraftschnecke durch die Hansestadt Hamburg oder eine Dritten müsse widersprochen werden. Die erheblichen wirtschaftlichen Nachteile für den Turbinenbetrieb seien unabhängig von der Betreibersituation für die Wasserkraftschnecke.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Die Wasserkraftschnecke bleibt optional enthalten und kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

Die Planungen für den Einbau der Wasserkraftschnecke im Zuge des Umbaus der Fuhlsbütteler Schleuse wurden aufgegeben. Es ist aber vorgesehen, das westliche Wehrfeld so auszugestalten, dass es den späteren Einbau einer Wasserkraftschnecke zulässt. Mit der Forderung, auch hiervon Abstand zu nehmen, dringt der Einwender zu Nr. 1 nicht durch. Er hat insoweit keinen Anspruch.

**Die beanstandeten Planunterlagen hat der Vorhabensträger entsprechend geändert.**

2. Abflussmengen

- Zu Punkt 2.5.2 des Erläuterungsberichtes

Der Einwender zu Nr. 1 fordert im Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung unter Punkt 2.5.2 die Angaben über die Abflussmenge im Einklang mit der Wasserrechtliche Erlaubnis v. 29.1.99 des Einwenders wie folgt zu korrigieren: „[...] ist für den Fischaufstieg und das Fischfluchtrohr ein Mindestabfluss von 0,5 m<sup>3</sup>/sec zu gewährleisten“.

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabensträger hat die Planunterlagen entsprechend geändert. Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde kann unterbleiben.**

- Zu Punkt 4.1.2 des Erläuterungsberichtes

Ferner müsse es im Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung unter Punkt 4.1.1 richtig heißen: „muss dem Fischaufstieg und dem Fischabstieg zur Verfügung stehen“.

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabensträger hat die Planunterlagen entsprechend geändert. Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde kann unterbleiben.**

Zudem wird der dortigen Darstellung zum Abflussmanagement widersprochen, Sie entspreche weder dem gegenwärtigen noch dem zukünftigen Stand (ohne Wasserkraftschnecke). Richtig müsse es lauten: „Der mittlere Abfluss wird hauptsächlich von der benachbarten Wasserkraftanlage zur Energiegewinnung genutzt. Eine Mindestspende (0,5 m<sup>3</sup>/s) aus der Abflussmenge muss dem Fischaufstieg und dem Fischabstieg zur Verfügung stehen und bleibt erhalten. Im bestehenden und auch zukünftigen Steuerungskonzept wird das zur Verfügung stehende Wasserdargebot wie folgt verteilt: Bei eingehaltenem Stauziel werden Abflüsse bis 0,5 m<sup>3</sup>/s vorrangig dem Fischauf- und -abstieg zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Abflussmengen werden von der Wasserkraft genutzt (WKA bis 3,6 m<sup>3</sup>/s). Abflussmengen, die über diese kumulierten Werte hinausgehen, werden über die Wehrzüge abgeleitet. Bei Stillstand der Turbinenanlage wird das Wasser ebenfalls über die Wehre abgeführt. Die bestehenden Stauziele bleiben unverändert.“

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Die Planunterlagen werden entsprechend der Kritik geändert.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**



**Der Vorhabensträger hat die Planunterlagen entsprechend geändert. Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde kann daher unterbleiben.**

3. Vorsorge gegen mögliche Bauschäden an der Wasserkraftanlage

Des Weiteren legt der Einwender dar, das Erschütterungsgutachten sei nicht ausreichend und müsse auch auf die Bauwerke der Wasserkraftanlage bezogen werden. Da sich diese unmittelbar neben der projektierten westlichen Spundwand befinden, könnten sie in erheblich stärkerem Maße von den erschütterungsintensiven Bauarbeiten betroffen sein als die untersuchten Gebäude (besonders während Bauphase 3). Es sei nicht ersichtlich, dass unter den gegenwärtigen Prämissen Schäden an der Wasserkraftanlage auszuschließen sind.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Ein Gutachter für die vorhandene Wasserkraftanlage wird eingeschaltet.*

Schäden müssten durch besondere Sicherungsmaßnahmen verhindert werden [...]. Das in Pkt. 5.5 erwähnte Beweissicherungsverfahren müsse insbesondere den Zustand vor dem Baubeginn, wie auch mögliche Veränderungen an der WKA im Verlaufe des Abbruchs der westlichen Uferwand und der übrigen Bauarbeiten, dokumentieren.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Es wird ein solches Einbring- und Abbruchverfahren gewählt, dass Schäden an der Wasserkraftanlage vermieden werden. Vor Beginn der Baumaßnahme wird eine Beweissicherung durchgeführt.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde zu dieser Stellungnahme kann unterbleiben. Der Vorhabensträger ist im weiteren Verfahrensverlauf seiner vorstehenden Zusage nachgekommen. Zwischen dem Gutachter und dem Einwender zu Nr. 1 hat ein Ortstermin stattgefunden, auf dessen Grundlage Vorschläge zum Vorgehen bei den Abbrucharbeiten zur Vermeidung von Schäden an der Wasserkraftanlage erarbeitet wurden. Der Vorhabensträger hat zugesagt, diese im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen.**

**Zur Verpflichtung des Vorhabensträgers zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor Aufnahme der Baumaßnahmen vgl. Ziff. 1.4.2, S. 7.**

4. Flächenbeanspruchung im Bereich der Wasserkraftanlage

Auch wird gefordert, der Betriebshof der WKA müsse ausgeklammert bleiben. Jederzeit müsse eine Zuwegungsmöglichkeit gegeben sein, damit der Betrieb der Wasserkraftanlage während der Bauzeit gesichert ist. Gewährleistet werden müsse insbesondere die Zuwegung zum Containerplatz, der Containerwechsel, die Kontrolle von Rechenreinigungsmaschine und Einlaufkanal und der Zugang zur Turbine.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Der Zugang zum Betriebshof bleibt während der Bauzeit frei.*

Das Gelände der Wasserkraftanlage sei nur eingeschränkt im Rahmen der Bauarbeiten nutzbar. So bestünden z.B. im Bereich von Einlaufkanal und Turbinenhaus Einschränkungen nach Maßgabe der vorhandenen Statik. Falls diese Flächen nicht grundsätzlich aus der Nutzung herausgenommen würden, sei auch hier ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, um spätere Schäden dokumentieren zu können.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Nutzung erfolgt nur eingeschränkt mit leichtem Gerät. Es erfolgt eine Beweissicherung der kompletten Anlage.*

Der Einwender macht ferner auf die im Freigelände zwischen Turbinenhaus und Betriebshof im Erdreich liegenden Kabel aufmerksam. Diese dürften nicht beschädigt werden. Der Anschluss der Wasserkraftturbine an das Stromnetz so wie auch die Verkabelung zwischen den einzelnen Anlagenteilen dürfe durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, um die Energieproduktion und -einspeisung weiterhin zu ermöglichen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Leitungen und die 6 Bohrungen für GW-Stände werden berücksichtigt. Die Pläne liegen vor. Der Einwender zu Nr. 1 wird vor Baubeginn beteiligt.*

Des Weiteren fordert der Einwender zu Nr. 1:

5. Verkehrsführung

Während der Bauzeit sei die Zuwegung zum Betriebshof der WKA für den Containerabtransport des Rechengutes sicherzustellen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Der Zugang bleibt erhalten.*

6. Fehlender Schwimmbalken

Der Schwimmbalken sei – auch gemäß der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.01.1999 – wiederherzustellen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Der Schwimmbalken wird wieder eingebaut.*

7. Trennwand im Oberwasser

Die Trennwand zwischen WKA/Bootsschlepe/Fischpass sei in der Wasserrechtlicher Erlaubnis vom 29.1.99 gefordert und entsprechend gebaut worden. Sie sei auch aus fischereibiologischer Sicht erforderlich. Die Trennwand müsse deshalb erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Trennwand oberhalb zwischen Bootsschlepe und Mäanderfischpass wird vorgesehen.*

8. Landschaftspflegerische Maßnahmen

In der Bestandskarte zu den Biotoptypen sowie im Biotoptyp-Plan nach Fertigstellung seien zwei Bäume vor und ein Baum innerhalb des Betriebshofes nicht kartiert. Die von der Gartenbauabteilung des Bezirkes Nord seinerzeit geforderten und von der WKA-Bauherrin gepflanzten Bäume müssten geschützt bzw. wiederhergestellt werden. [...] Die Fällung der o.a. verbliebenen 3 Bäumen werde für unnötig gehalten.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Es wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.*

*Die 3 Einzelbäume bleiben erhalten sind auch nach der Realisierung im LBP Plan 2.2.3.2. dargestellt.*

#### 9. Mäanderfischpass

Zu Punkt 7.1 des Erläuterungsberichts legt der Einwender zu Nr. 1 dar, es hieße dort: „[...] Mäanderfischpass und Wasserkraftschnecke werden von“ dem Einwender zu Nr. 1 unterhalten. Er fordert, die Wasserkraftschnecke in diesem Passus zu streichen. Für den Mäanderfischpass sei der Begriff „unterhalten“ nicht zutreffend. Der Einwender zu Nr. 1 beteilige sich finanziell am Bau des Fischpass. Eigentum und Unterhaltungspflicht aber lägen beim Bauherrn Freie und Hansestadt Hamburg und würden von ihm nicht übernommen. Es sei seinerseits aber zugesagt worden im Zusammenhang mit der Geschwemmselbeseitigung für die Wasserkraftanlage ebenfalls den Mäanderfischpass in Augenschein zu nehmen und zu warten, um die Durchgängigkeit sicherzustellen und eventuelle geschwemmselbedingte Störungen zu beseitigen. Der o. a. Passus sollte deshalb heißen: „Der Mäanderfischpass wird von dem Einwender zu Nr. 1 gewartet.“

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Wasserschnecke bleibt optional enthalten und kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden. Die Wartung des Mäanderfischpasses erfolgt durch den Einwender zu Nr. 1.*

#### **2.4.2.2 Einwendungen Nrn. 2 und 3**

- Sperrung der Fuhlsbütteler Schleuse

Die Einwender zu Nrn. 2 und 3 wenden sich gegen die vorgesehene Sperrung der Fuhlsbütteler Schleuse während der Bauzeit. Zwar könne nachvollzogen werden, dass bedingt durch bestimmte Bauphasen kurzzeitige Vollsperrungen nötig sein können. Diese dürften jedoch nur wenige Tage dauern und sollten mit den betroffenen Wassersportvereinen abgestimmt werden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die weiträumige Vollsperrung des Gewässers im Baustellenbereich, so der Vorhabenträger, sei aus Sicherheitsgründen geboten; dies insbesondere auch deshalb, weil Kinder und Jugendliche mit Booten unterwegs seien. Durch die Baumaßnahme änderten sich die Strömungsverhältnisse an der Fuhlsbütteler Schleuse. Nur über einen östlichen Umlaufkanal werde der Abfluss gesteuert. Zeitweise (für ca. zwei Monate) sei auch der Ab-*

*fluss über die Wasserkraftanlage gesperrt. Es müsse schließlich damit gerechnet werden, dass im ungünstigsten Fall die Baugrube geflutet werden müsse.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit dem Vorhabensträger darin überein, dass während der Arbeiten, die mit dem Abriss und der Neuerrichtung der Bootsschlepe in Zusammenhang stehen, eine vollständige Sperrung der Fuhlsbütteler Schleuse aus Sicherheitsgründen geboten ist.

Aus dem vorbeschriebenen Bauzustand und insbesondere der Tatsache, dass der Abfluss der Alster während der Bauzeit über den Umlaufkanal umgeleitet wird folgt, dass die Möglichkeit zur Regelung der Wasserwirtschaft während der Bauzeit eingeschränkt ist. Die bestehende wie auch die geplante Anlage ist auf ein 200jähriges Hochwasser bemessen, das Umlaufgerinne aber lediglich auf jährlich wiederkehrende Spitzenabflüsse ausgelegt. Um während der Bauzeit gleichwohl ausreichend Retentionsraum beim Eintritt von Starkregenereignissen bzw. im Falle sich andeutender Spitzenabflüsse bereitstellen zu können, soll der Wasserstand oberhalb der Fuhlsbütteler Schleuse mit einem Vorlauf von einem Tag bis zum Abklingen des Spitzenabflusses auch im Sommer auf die winterlichen Stauziele bzw. Wasserstände abgesenkt werden.

Die für diesen Zustand erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 12 WHG wird hiermit erteilt. Die Voraussetzungen liegen vor. Nach § 12 WHG steht die Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde, sofern nicht ein zwingender Versagungsgrund des Abs. 1 gegeben ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Die Erteilung der Erlaubnis lässt insbesondere schädliche Gewässeränderungen iSd § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG nicht erwarten. Denn Auswirkungen auf die Oberlieger sind damit nicht verbunden. Dies vor allem schon deshalb nicht, weil die vorbeschriebene Absenkung nur dann vorgenommen wird, wenn Starkregenereignissen oder anders bedingte Spitzenabflüsse zu befürchten sind. Ferner wird in diesem Fall ein Wasserstand gefahren, der dem der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 5.12.1979 für die Winterperiode entspricht.

Im Übrigen ist die Erteilung der Erlaubnis im Hinblick auf ihren Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Dies insbesondere deshalb, weil sie zeitlich in doppelter Hinsicht beschränkt ist: zum einen auf die Bauzeit selbst und zum anderen im Hinblick auf den jeweilige Zeitraum der jeweiligen Absenkung (s. o.).

- Umtragungsmöglichkeit für Sport- und Freizeitboote während der Bauzeit

Die Einwander zu Nrn. 2 und 3 fordern, den Wander- und Freizeitsportlern während der Bauzeit eine Umtragungsmöglichkeit für ihre Boote im Bereich der Schleuse zur Verfügung zu stellen. Diese müsse so ausgestaltet sein, dass sie von allen Altersklassen genutzt werden könne. Anderes würde bedeuten:

Für den Kanu-Rennsport, dass die im Bereich der Fuhlsbütteler Schleuse trainierenden Sportler ihren Sport während der Bauphase nicht ausüben könnten. Ein Training an anderer Stelle sei nicht realisierbar. Dem stünde bereits das erforderlich werdende Auslagern der Boote (samt Mannschaftsbooten etwa 30 Stück) entgegen. Auch seien die vielen Jugendlichen der Gruppe nicht mobil genug, um weite Anfahrtswege zu anderen Trainingsplätzen für die Dauer der Sperrung der Schleusenanlage zurückzulegen.

Der obere Alsterlauf biete keine adäquate Ausweichmöglichkeit. Für ein dauerhaftes, effektives Training sei dieser in keiner Weise geeignet: er sei hierfür zu flach, habe keine hinreichend langen geraden Abschnitte und keine hinreichende Flussbreite. Zudem wäre das Training durch den ständigen Verkehr von Tretbooten, Ruderbooten und Leihkanus auf engem Wasser behindert. Auch seien zahlreiche Wasserpflanzen in diesem Abschnitt vorhanden.

Für den Kanu-Wandersport, dass dieser von zahlreichen Hamburgern und Touristen betriebene Sport während der Bauzeit weitgehend zum Erliegen kommen würde. Denn die Strecke von der Ratsmühle bis zum Leinpfad spiele für ihn eine entscheidende Rolle. Allein von dem Einwender zu Nr. 3 werde die Schleuse wöchentlich mehrmals von kleineren und größeren Gruppen der von ihm angebotenen Wandersporttermine genutzt. Auch könnten Großveranstaltungen mehrerer Wassersportvereine in dieser Zeit dann hier gar nicht mehr ausgerichtet werden.

Auch würde das Vereinsleben während der Bauzeit fast gänzlich zum Erliegen kommen. Dies könne – insbesondere auch wegen der starken Jugendarbeit – nicht hingenommen werden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Strecke vom Leinpfad bis zu Hasenbergbrücke wird nicht gesperrt.*

*Der Bauablauf ist so geplant, dass der Öffentlichkeit die Bootsschleppe möglichst schnell wieder zur Verfügung steht, wobei die Arbeiten am Ostufer dann noch weitergehen. Die Bootsschleppe wird für etwa ein Jahr nicht zur Verfügung stehen.*

*In der Abstimmung mit den Einwendern zu den Schlüsselnummern 2 und 3 wurde am 18.09.09 festgelegt, am Westufer vor der Baustellenabspernung ein Ponton als Ausstiegsmöglichkeit vorzusehen. Die Boote können dann um die Baustellen getragen werden (ca. 250m). Südlich der Hasenbergbrücke wird an der westlichen Uferwand ein weiterer Ponton mit einer provisorischen Treppe als Einstiegsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.*

*Zur Aufbewahrung der Rennboote des Einwenders zur Nr. 3 wird zudem ein abschließbarer Container bereitgestellt.*

*Im Hinblick auf die Ausrichtung von Großveranstaltungen wird angeregt, Kontakte zu Kanuvereinen südlich der Fuhlsbütteler Schleuse zu knüpfen werden, um solche dort gemeinschaftlich auszutragen.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

Zur Problematik der Überwindung der Staustufe während der Zeit der erforderlichen Vollsperrung im Baustellenbereich (vgl. oben) hat neben dem Gespräch am 18.9.2009 ferner eines am 11.11.2009 stattgefunden. In diesem wurde seitens des Vorhabensträgers zugesagt, am Westufer der Alster

unterhalb der Fuhlsbütteler Schleuse

- für die Rennsportler des Einwenders zu Nr. 3 auf dem (eingezäunten) Grundstück „Am Hasenberge 48“ einen Ponton mit Treppenanlage zu errichten und zur Aufbewahrung ihrer Boote dort einen abschließbaren Container in einer Länge von 12m aufzustellen. Für die Zuwegung zu dem vorgenannten Grundstück werde der Einwender vom Bezirksamt Hamburg-Mitte (N/MR 330) den entsprechenden Schlüssel erhalten,
- für Wandersportler an der Grünanlage südlich des Grundstücks „Am Hasenberge 48“ einen Ponton mit Treppenanlage vorzusehen,

sowie

oberhalb der Fuhlsbütteler Schleuse auf Höhe des Woermannsweges Nr. 6/7 einen temporären Steg zu errichten.

Nach den vorgelegten Planunterlagen soll der Steg mit 4,0m Breite und 12,0m Länge ausgebildet und am Ufer mit Treppen über die Böschung bis auf das Niveau der Straße geführt werden. Die Stegoberkante an der Wasserkante ist auf ca. NN +7,10m geplant. Die Pontons sind in den Maßen von etwa 4,5m Breite und 12m Länge vorgesehen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger mit diesen Maßnahmen der Forderung der Einwender zur Bereitstellung einer Umtragungsmöglichkeit für Sport- und Freizeitboote während der Bauzeit in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde kann daher insoweit unterbleiben.

Die Errichtung der vorbeschriebenen Behelfsanlegestellen stellt eine Gewässerbenutzung nach § 15 HWaG dar. Die hierfür erforderliche Genehmigung wird hiermit erteilt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Errichtung der vorbeschriebenen Pontonanlagen das Wohl der Allgemeinheit oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen, § 15 Abs. 3 S. 1 HWaG. Vielmehr ist den vorstehenden Erwägungen zum einen die Bedeutung der Möglichkeit der Überwindung der Staustufe an der Fuhlsbütteler Schleuse auch während der Bauzeit zu entnehmen. Zum anderen hat der Vorhabensträger nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde überzeugend dargelegt, dass es sich bei der Errichtung der o. a. Behelfsanlegestellen um die einzige realisierbare Möglichkeit hierfür handelt.

Desgleichen wird hiermit die Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen erteilt. Diese ist erforderlich, weil die vorbeschriebenen Behelfsanlegestellen unterhalb der Schleusenanlage von den Wassersportlern nur über das Flurstück Nr. 3068/Gemarkung Fuhlsbüttel erreicht werden.

- Gewährleistung der Sicherheit an der Umtragestrecke

Im Rahmen des Erörterungstermins am 15.10.2009 haben die Einwender auf das mit der Umtragestrecke begründete Sicherheitsrisiko hingewiesen. Um die Schleusenanlage zu umgehen, müsse die Straße „Am Hasenberge“ gequert werden. Dies berge schon per se eine gewisse Unfallgefahr. Diese werde jedoch dadurch noch erhöht, dass die (umzutragenden) Boote schwer seien und insbesondere „Wanderpaddler“ oftmals nicht in einer Gruppe aufträten. So könne die Straßenquerung beispielsweise nicht durch einen Teil gesichert werden.

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit an der Umtragestrecke hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger im Nachgang des Erörterungstermins darauf hingewiesen, dass sie die Einrichtung einer temporären Ampelanlage oder eines temporären Fußgängerüberweges (§ 40 StVO/Zeichen 293, sog. Zebrastreifen) für unbedingt erforderlich erachtet. Der Vorhabensträger hat im weiteren Verfahren die Verwirklichung beider Maßnahmen überprüft und sodann gegenüber der Planfeststellungsbehörde und im Ortstermin vom 11.11.2009 zugesagt, einen temporären Zebrastreifen zu errichten. Eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde kann daher auch insoweit unterbleiben. Im Übrigen wird auf Ziff.1.4.7, S. 8 verwiesen.**

- Information

Die Einwender bitten ferner um eine frühzeitige Information über den tatsächlichen Bauablauf. Nur dies ermögliche, ihre Aktivitäten entsprechend zu planen. Hierbei müsse berücksichtigt werden, dass das jeweilige Kanujahr aus Traditionsgründen jeweils im Oktober eines laufenden Kalenderjahres beginne. Zu diesem Zeitpunkt würden Fahrten seitens der Vereine in dem Sportkalender des Deutschen Kanuverbandes bereitgestellt, Verabredungen getroffen und Veranstaltungen geplant. Hierzu sei es wichtig zu wissen, ob das zur Verfügung stehende Gewässer überhaupt genutzt werden könne.

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabensträger hat auf Nachfrage seitens der Planfeststellungsbehörde erklärt, er habe den Kontakt zu den Einwendern aufrecht erhalten und diesen seine derzeitigen Terminvorstellungen im Hinblick auf den Bauablauf mitgeteilt. Sobald ihm dahingehend genauere Informationen vorliegen, werde er sie weitergeben.**

**Die Planfeststellungsbehörde weist den Vorhabensträger insoweit ergänzend daraufhin, dass aufgrund dieser Aussage eine Verpflichtung seinerseits zur Unterrichtung besteht. Eine Entscheidung kann unterbleiben.**

- Steganlagen

Ferner sehen die Einwender die Frage der Verschmutzung des oberen Steges durch Treibgut noch nicht in einem ausreichenden Maße als geklärt an. Es müssten Maßnahmen vorgesehen werden, die Anschwemmen von Treibgut an den Steg verhindern. Insbesondere im Hochsommer, Herbst- und Winter verschmutze das Wasser vor dem oberen Steg durch Algen, Laub,

Wasserpflanzen und Äste stark. Der derzeit 18m lange Steg erfülle seine Funktion dann nicht, weil er dann teilweise nur eingeschränkt auf den ersten 5 Metern genutzt werden könne.

Eine regelmäßige Reinigung schein derzeit etwa einmal wöchentlich stattzufinden. Diese halte bei entsprechender Witterung etwa zwei Tage vor. Als Hauptursache für die starke Verschmutzung werde das Wasser, welches zum Wasserkraftwerk hinter dem Steg fließt, angesehen. Es ziehe den Unrat mit und dieser sammle sich schließlich vor dem Steg. Durch eine Spundwand an der Rückseite des oberen Stegs (Trichter) ließe sich dieses Problem lösen. Diese Maßnahme würde auf Dauer auch die Reinigungskosten reduzieren.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Eine Spundwand würde die Wasserkraftanlage beeinträchtigen und auch das Problem der Verschmutzung nicht lösen. Um die Verschmutzungs-Problematik zu lösen wird aber ein Schwimmbalken mit einem Abstand von 4,0m parallel zum Steg vorgesehen.*

Die Einwender wenden sich zudem gegen die in den Planungen vorgesehene Steglänge von 11m. Derzeit seien sie ab Kante Bootsschräge etwa 18 Meter lang (s.o.). Mindestens in dieser Länge müssten sie auch wieder ausgebildet werden. Denn nur so könne ein zügiges Umsetzen der Boote gewährleistet werden. Dies sei insbesondere in der Hauptsaison wichtig, da dann viele Kanusportler die Schleuse gleichzeitig nutzen würden. Des Weiteren würden bereits die Längen der Boote eine solche Mindeststeglänge bedingen: ein Kajak-Einer habe schon eine Länge von 5,20m, ein Kajak-Vierer von sogar 11m und ein 10er Kanadier (der Wanderfahrer) von ca. 10m.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Dem Wunsch der Einwender wird entsprochen. Der Steg wird in den weiteren Planungen auf 18-22m verlängert.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabensträger ist dieser Forderung nachgekommen und hat seinen weiteren Planungen eine Steglänge von 22m zugrunde gelegt. Die Planunterlagen (1.2B, 4.0B und 7.0B) wurden entsprechend geändert. Eine Entscheidung seitens der der Planfeststellungsbehörde kann mithin unterbleiben.**

Des Weiteren wird zur Steghöhe vorgetragen. Nach der letzten Renovierung der Stege sei neben dem bereits recht hohen oberen Steg auch der untere Steg erhöht worden. Für die Kajaks und Kanadier sei der Steg zu hoch. Gerade ältere und ungeübte Kanuten hätten hier häufig Probleme beim Aus- und Einstieg. Die Stege sollten maximal 5 bis 15cm über der Wasseroberfläche liegen.

Für die obere Seite sollte wegen des stärker schwankenden Wasserstandes stabile Schwimmstege errichtet werden. Sofern Schwimm-(Ponton-)Stege geplant sind wird gebeten anzugeben, in welcher Höhe sie über dem normalen Wasserstand ausgeführt werden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Eine Erhöhung der Stege hat nach Rücksprache des für ihre Unterhaltung zuständigen Landesbetriebes nicht stattgefunden.*



*Derzeit liegen die Steghöhen unterhalb bei ca. 48cm und oberhalb bei ca. 40cm. Eine Steghöhe von 5-15 cm ist zu gering, weil sonst bei den genehmigten Stauzielen (unterhalb NN +2,80m bis +3,25m und oberhalb NN +7,0m bis +7,10m (Sommer) bzw. NN +6,80m bis +6,90m(Winter)) der Steg überflutet wird. Möglich ist es jedoch, die Steghöhen anstatt 50cm lediglich 30-40cm hoch auszubilden.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabensträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesichert, die Forderung des Einwenders im Zuge der Ausführungsplanung soweit als möglich zu berücksichtigen. Für den Steg im Unterwasser sei nunmehr beispielsweise eine Höhe von 25cm vorgesehen.**

Die Einwender legen dar, es seien derzeit sind sehr hohe Haltegriffe an den Stegen montiert. Diese seien für das Ausheben von Rennbooten sehr hinderlich. Trotzdem sollten für ältere und ungeübte Kanuten Haltegriffe und Festmachmöglichkeiten für Boote geplant werden. Insoweit werden die an der Poppenbütteler Schleuse angebrachten Bügel empfohlen.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Dieser Hinweis wird berücksichtigt.*

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabensträger hat auch insoweit zugesagt, die vorstehenden Hinweise in die Ausführungsplanung aufzunehmen. Eine Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde kann unterbleiben.**

Ferner wird gefordert die Kanten der Stege zur Anlegeseite hin mit einer Kante z.B. aus Holz oder Kunststoffleisten auszubilden. Dies sei zum einen zum Schutz der anlegenden Boote erforderlich. Zum anderen könne und müsse ein Unterfahren des Steges – wie derzeit auf der Unterseite des Schleuse möglich ist – effektiv verhindert werden.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Es werden Reibeleisten/ -Kanten vorgesehen.*

- Bootsschräge/Übertragebereich

Auch wird eingewandt, die Übertragestelle müsse für einen Zwei-Richtungsbetrieb dimensioniert werden. Sie werde seit einigen Jahren so genutzt, sei aber nur für Ein-Richtungsbetrieb ausgelegt. Dies führe dazu, dass keine Ausweichstelle vorhanden sei.

*Stellungnahme des Vorhabenträgers:*

*Aufgrund des beschränkten Raumbedarfs kann die gewünschte Verbreiterung nicht erfolgen.*

**Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:**

**Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die örtlichen Gegebenheiten an der Fuhlsbütteler Schleuse eine Verbreiterung der Stege nicht zulassen. Der vorstehende Einwand muss daher vom Vorhabensträger nicht berücksichtigt werden.**

Im unteren Bereich sei die Schräge aus Holz gefertigt. Dieses werde bei feuchter Witterung rutschig. An den Einlasskanten sei die Breite der Schräge für das Einsetzen großer Boote wie einem Wandermannschaftskanadier kaum ausreichend. Sportler, die an der Wasserkante stehen, um dort das Boot zu sichern, hätten kaum Standfläche für sicheres Arbeiten. Der Winkel der Schräge sei insbesondere bei Großbooten im Aufwärtsbetrieb gerade eben ausreichend.

Vor diesem Grund fordert der Einwender zur Schlüsselnummer 3:

Der Winkel der Schräge dürfe auf keinen Fall steiler werden, da es sonst problematisch werde Großboote umzusetzen.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Steigung der Stege wird – wie derzeit – im Mittel 1:7,5 betragen.*

Die Oberfläche der Schräge in einem Material auszubilden, das auch bei großer Feuchtigkeit nicht rutschig ist, zugleich aber auch problemlos barfuß belaufen werden kann.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Die Oberfläche der Stege wird sägerau ausgebildet. Hierdurch wird die erforderliche Rutschfestigkeit auch bei nassem Wetter erreicht.*

Die Breite der Schräge von drei Metern auf keinen Fall zu unterschreiten.

Stellungnahme des Vorhabenträgers:

*Eine Breite von 3m wird nicht unterschritten. Vgl. im Übrigen die Stellungnahme zum Zwei-Richtungsbetrieb.*

In der langen Schräge sei derzeit ein kurzer Absatz geplant. Da er nicht einmal die Länge des kürzesten Bootes habe, behindere er mehr als er helfe. Anstatt gleichmäßig auf den Rollen zu laufen, würden die Boote an dieser Stelle mit unnötigem Aufwand geführt und gehalten werden. Dieser Absatz dürfe nicht in der Schräge realisiert werden.

**Anmerkung der Planfeststellungsbehörde:**

**Der Vorhabenträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesichert, dass der vorbeschriebene Absatz nicht verwirklicht werde. Die Planunterlagen (1.2B, 4.0B und 7.0A) wurden entsprechend geändert.**

### **3 Umweltverträglichkeit**

Für das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben war die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, §§ 3a, 3c UVPG. Das genehmigte Vorhaben wird keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere hinsichtlich eines der in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter haben (§ 68 WHG i. V. m. § 3 c UVPG) vgl. die Bekanntgabe nach § 3 a UVPG,

Amtlicher Anzeiger Nr. 24 vom 2. März 2009. Die durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Auswirkungen werden hinsichtlich ihres Ausmaßes, ihrer Schwere, Komplexität, Dauer und Reversibilität nicht als schwerwiegend eingestuft.

#### **4 Gesamtabwägung**

Der mit diesem Beschluss zugelassene Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse ist im Hinblick auf seinen Anlass geeignet, erforderlich und angemessen. Insbesondere wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit hinreichendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Soweit durch das Vorhaben Eingriffe in die Schutzgüter nicht vermieden oder durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden konnten, werden sie durch einen Ersatz in Geld ausgeglichen. Auch den Belangen Dritter wird angemessen Rechnung getragen. Der Vorhabensträger hat überwiegend die Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen zugesichert.

#### **5 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

#### **6 Anhang: Schlüsselnummernverzeichnis**

Einwender werden in diesem Beschluss aus Datenschutzgründen nach Schlüsselnummern benannt. Das Schlüsselnummernverzeichnis (S. 60f. dieses Beschlusses) wird nur dem Vorhabensträger und – soweit für ihre Belange erforderlich – den Trägern öffentlicher Belange bekannt gegeben. Dem Einwender wird seine Schlüsselnummer bei Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Hamburg, den 19. Mai 2010

Alexandra Lott

<b>Schlüsselnummernverzeichnis</b>		
des Planfeststellungsbeschlusses zum Umbau der Fuhlsbütteler Schleuse vom 19. Mai 2010		
<b>Nr.</b>	<b>Einwender</b>	<b>Anschrift</b>
1.		
2.		
3.		